

**Allgemeine Sicherheits-, Gesundheits- und
Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer bei der
Ausführung von Aufträgen für Electrabel Produktion**

Februar 2014

Allgemeine Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer bei der Ausführung von Aufträgen für Electrabel Produktion

INHALT

| | |
|--|----|
| 1. ZIEL..... | 4 |
| 2. ANWENDBARE GESETZE UND NORMUNGEN..... | 4 |
| 2.1. Sicherheits- und Gesundheitsaspekte..... | 4 |
| 2.1.1. Allgemeine Bestimmungen..... | 4 |
| 2.1.2. Rauchverbot (ab 1. Januar 2006)..... | 5 |
| 2.1.3. Zeitarbeitskräfte und Studenten..... | 5 |
| 2.1.4. Arbeitszeiten..... | 5 |
| 2.1.5. Schutzsysteme (VCA, VCU, OHSAS)..... | 5 |
| 2.2. Umweltaspekte..... | 5 |
| 2.2.1. Allgemeine Bestimmung..... | 5 |
| 2.2.2. -Umweltmanagementsysteme (ISO 14001, EMAS)..... | 5 |
| 3. VERANTWORTUNG DES AUFTRAGNEHMERS..... | 7 |
| 4. ORGANISATION DER AUFTRÄGE..... | 10 |
| 4.1. Informationspflicht seitens des Auftragnehmers..... | 10 |
| 4.2. Kontrollpflicht seitens Electrabel..... | 10 |
| 4.3. Identifizierung, Zugang und Arbeitserlaubnis..... | 10 |
| 4.3.1. Identifizierung von Auftragnehmer und Arbeitnehmer..... | 10 |
| 4.3.2. Zugang..... | 11 |
| 4.3.3. Fotos – Filme – Handys – Ähnliche Geräte..... | 11 |
| 4.3.4. Arbeitserlaubnis („Work Permit“)..... | 11 |
| 4.3.5. Erlaubnis für die Ausführung von Erdarbeiten..... | 12 |
| 4.3.6. Testgenehmigung..... | 12 |
| 4.4. Koordination der Tätigkeiten..... | 12 |
| 4.4.1. Allgemeine Bestimmungen..... | 12 |
| 4.4.2. Vorübergehende oder mobile Baustellen (KE vom 25. Januar 2001 – 19. Januar 2005)..... | 13 |
| 4.4.3. Sprache..... | 13 |
| 5. VORSCHRIFTEN ÜBER VOM AUFTRAGNEHMER VERWENDETE ARBEITSMITTEL UND GEFÄHRLICHE PRODUKTE..... | 14 |
| 5.1. Wahl und Verwendung von Arbeitsmitteln (AM)..... | 14 |
| 5.1.1. Allgemeine Bestimmungen..... | 14 |
| 5.1.2. Arbeiten in Räumen mit Explosionsgefahr..... | 14 |
| 5.1.3. Arbeiten an Flusswasserkreisläufen..... | 15 |
| 5.1.4. Gerüste..... | 15 |
| 5.2. Verwendung von Arbeitsmitteln, die Eigentum von Electrabel sind, durch den Auftragnehmer..... | 16 |
| 5.3. Wahl und Verwendung kollektiver Schutzmittel (KSM)..... | 16 |
| 5.3.1. Beschilderung und Absperrungen..... | 16 |
| 5.3.2. Absperrungen von Arbeitsposten, Gruben und Bodenöffnungen..... | 17 |
| 5.4. Wahl und Verwendung Persönlicher Schutzmittel (PSM)..... | 17 |
| 5.5. Wahl und Verwendung von gefährlichen Produkten..... | 18 |
| 6. HYGIENE..... | 19 |
| 7. UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN..... | 21 |
| 7.1. Zu erteilende allgemeine Informationen..... | 21 |
| 7.2. Abfall und überschüssige Materialien..... | 21 |
| 7.3. Umweltvorfälle und -unfälle..... | 22 |
| 7.4. Boden- und Wasserschutz..... | 23 |
| 7.5. Verpackungen..... | 23 |
| 7.6. Rationelle Nutzung von Energie und Rohstoffen..... | 23 |
| 7.7. Lagerung von Brennstoffen auf der Baustelle und Stromversorgung der Maschinen..... | 23 |

| | |
|---|----|
| 7.8. Reinigen des Arbeitsortes..... | 23 |
| 8. PRAKTISCHE RICHTLINIEN BEI EINEM ARBEITSUNFALL..... | 24 |
| 8.1. Allgemeine Bestimmungen | 24 |
| 8.2. Beinahe-Unfälle..... | 25 |
| 8.3. Zwischenfälle..... | 25 |
| 8.4. Erste Hilfe..... | 25 |
| 9. NOTSITUATIONEN..... | 26 |
| 9.1. Notrufnummer..... | 26 |
| 9.2. Brandschutz | 26 |
| 9.2.1. Brandschutztüren..... | 26 |
| 9.2.2. Vorbeugung | 26 |
| 9.2.3. Feuererlaubnis..... | 26 |
| 9.2.4. Brandbekämpfung..... | 26 |
| 9.2.5. Handlung bei Feueralarm..... | 27 |
| 10. SPEZIFISCHE SICHERHEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN, DIE Standorteigen SIND | 27 |
| 11. ANLAGEN..... | 27 |
| 11.1. Anlage 1 | 27 |
| 11.2. Anlage 2 | 30 |
| 11.3. Anlage 3..... | 31 |
| 11.4. Anlage 4..... | 32 |
| 11.5. Anlage 5..... | 33 |
| 11.6. Anlage 6..... | 36 |

| | | |
|---------|------------|---|
| 15 | Feb 2014 | Anhang 1 |
| 14 | Sept 2013 | 2.1.1 |
| 13 | Jan. 2013 | 1, 2.1.5, 3, 4.3.6, 5.1.4, 5.3.2, 7.2, 8.1, 8.2, Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4, Anhang 6 |
| 12 | Dez 2011 | Anhang 1 |
| 11 | Nov2011 | 2.1.3., 3, 5.5, 8.1, |
| 10 | Nov 2010 | 3, 4.2, 4.3.4, 4.3.5, 5.1.1, 5.2, 5.3.2, 5.4, 5.5, 7.1, 8.3. Anhänge 1 und 2 |
| 9 | Dez. 2009 | 1, 2.1, 1.3, 2.1.5, 3, 4.3.1, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 5.1.1, 5.4, 5.5, 9.2.2 |
| 8 | Juni 2008 | § 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2, 3, 4.1, 4.3.1, 4.4.1, 4.4.3, 5.1.1, 5.1.4, 5.3.2, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 7.8, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2.3, 10 und Anhänge |
| 7 | Sept. 2007 | 3, 4.3.1, 5.1.4, 8.1 |
| 6 | Jan 2007 | § 2.1.1., 2.1.3., 2.1.5., 4.4.3., 5.1.2., 8.1. |
| 5 | Nov 2006 | § 4.4.3. |
| 4 | Juni 2006 | § 2.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.4., 2.1.5., 2.2.1., 2.2.2., 4.2., 4.3.3., 4.3.4., 4.4.2., 4.4.3., 5.1.1., 5.1.2., 5.1.3., 5.1.4., 5.3.1., 5.3.2., 5.4.1., 5.5., 6., 7.2., 7.3., 7.4, 8.2., 8.3., 9.1., 9.2.1. tot 9.2.5., |
| 2 | Juni 03 | |
| Version | Datum | Veränderung |

1. ZIEL

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf Aufträge, die auf Anfrage oder auf Rechnung von Electrabel ausgeführt werden, und die vom Auftragnehmer an einem der Standorte von Electrabel Produktion auszuführen sind. Das vorliegende Dokument ergänzt die allgemeinen Bedingungen um spezifische Bedingungen für die Produktion, die auf der gleichen Internetseite aufgeführt sind.

Unter Auftragnehmern versteht man Unternehmen von außerhalb (Baudirektionen) und Selbständige, wie sie im Gemeinwohlgesetz („Loi sur le bien-être au travail“) vom 4. August 1996 beschrieben sind.

Dieses Dokument will auch die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für den Auftragnehmer näher beschreiben. Es muss ihm erlauben, seinen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern eventueller Subunternehmer die nötigen Informationen über die Risiken und die Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheit und das Wohl der Arbeitnehmer sowie über die Umweltschutzgesetze zu erteilen, die bei der Durchführung ihres Auftrags in der Einrichtung des Auftraggebers gelten.

Der Auftragnehmer ist angehalten, diese entsprechenden Informationen an seine Arbeitnehmer und an eventuelle Subunternehmer und Selbständige weiterzuleiten, so dass alle Tätigkeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, welche die Auftragnehmer, Subunternehmer und ihre jeweiligen Arbeitnehmer im Auftrag von Electrabel erbringen, unter sicheren Umständen und gemäß diesen Vorschriften stattfinden.

2. ANWENDBARE GESETZE UND NORMUNGEN

2.1. Sicherheits- und Gesundheitsaspekte

2.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit finden Anwendung, insbesondere:

- das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohl der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und dessen Ausführungsbestimmungen;
- der Codex¹;
- die ARAB²;
- die AREI³;
- der K.E. vom 25. Januar 2001, abgeändert durch den KE vom 19. Januar 2005 in Bezug auf vorübergehende oder mobile Baustellen;
- der K.E. vom 22. Juni 1999 mit den Sicherheitsgarantien, den Schutzgerätschaften und den Schutzsystemen, die für den Einsatz in explosionsgefährlichen Umgebungen (ATEX) gedacht sind,;
- der K.E. vom 26. März 2003 mit Bezug auf das Wohl von Arbeitnehmern, die den Risiken in explosionsgefährlichen Umgebungen (ATEX) ausgesetzt sein können;
- das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und der KE vom 9. Juni 1999 zum selben Sachverhalt.

Die lebensrettenden Regeln“ für Mitarbeiter der GDF Suez-Gruppe, Zeitarbeitnehmer und Mitarbeiter von Drittunternehmen sind integraler Bestandteil der „**Allgemeinen Bestimmungen**“ im Gesundheits- und Sicherheitsbereich. Diese Grundregeln, die auf **“Null tödliche Unfälle”** abzielen, sind in Anhang 6 des vorliegenden Dokuments aufgelistet.

¹ Codex Code over het Welzijn op het werk (“Gesetzbuch über das Wohl bei der Arbeit“)

² ARAB Algemeen Reglement voor de Arbeidsbescherming (“Allgemeine Vorschriften für den Arbeitsschutz“)

³ AREI Algemeen Reglement voor de Elektrische Installaties (“Allgemeine Vorschriften für elektrische Anlagen“)

2.1.2. Rauchverbot (ab 1. Januar 2006)

Der KE vom 19. Januar 2005 in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmer gegen Tabakrauch verbietet ausdrücklich das Rauchen am Arbeitsplatz, ausgenommen an Arbeitsplätzen im Freien. Die eventuellen Orte, an denen das Personal rauchen darf (Außenräume) sind in Punkt 10 vermerkt.

2.1.3. Zeitarbeitskräfte und Studenten

Electrabel Produktion akzeptiert an seinen Standorten weder Zeitarbeitskräfte, noch Studenten unter den Arbeitnehmern des Vertragspartners. Wenn der Vertragspartner jedoch aus besonderen Gründen für spezifische Arbeiten Zeitarbeitskräfte heranziehen muss, hat er vor deren Einsatz die entsprechende Genehmigung beim Zonenverantwortlichen unter Angabe der Gründe für die Einstellung von Zeitarbeitskräften schriftlich zu beantragen. Die Arbeiten, die von Zeitarbeitskräften verrichtet werden dürfen, sind im K.E. vom 15. Dezember 2010 mit Bezug auf die Vorschriften für das Wohl und die Sicherheit von Zeitarbeitskräften an ihrem Arbeitsplatz sowie in noch anderen geltenden Gesetzen aufgeführt. Beim Einsatz von Zeitarbeitskräften haben die Vertragspartner dem Auftraggeber von Electrabel eine Liste der Zeitarbeitskräfte vor Beginn der Arbeiten sowie bei jeder Änderung zu übermitteln.

Das Zeitarbeitskräfte beschäftigende Unternehmen trägt auch die Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der Zeitarbeitskräfte im Sinne der einschlägigen Gesetzgebung.

2.1.4. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit darf die gesetzlich vorgeschriebene Stundenzahl pro Tag und pro Woche nicht überschreiten.

2.1.5. Schutzsysteme (VCA, VCU, OHSAS)

Electrabel wählt vorzugsweise Auftragnehmer aus, die ein Sicherheitssystem im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz anwenden (BESAC, VCA oder OHSAS) und deren System zertifiziert worden ist. Bei ausländischen Firmen werden sonstige zertifizierte Sicherheitsmanagementsysteme geprüft.

Dies gilt auch für Subunternehmer.

2.2. Umweltaspekte

2.2.1. Allgemeine Bestimmung

Es gelten alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Umwelt, unter anderem:

- VLAREM(I+II)⁴, VLAREMA⁵, VLAREBO⁶ und die geltenden Erlasse (Flandern);
- Die Gesetzgebung im Umweltbereich in der Brüsseler Region IBGE⁷ BIM⁸;
- Das Umweltrecht der Region Wallonien, dort geltende Erlasse und Beschlüsse;
- Die föderalen Rechtsvorschriften;
- Die geltenden EU-Verordnungen;
- Bezüglich der örtlich geltenden Vorschriften, insbesondere, wenn für die Standorte die Gesetzgebung für Zonen zum Schutz von Wasserentnahmestellen, für „Natura 2000“-Zonen“ für klassifizierte Standorte usw. anzuwenden ist, verweisen wir auf **die der Standorteigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen** – siehe Punkt 10.

2.2.2. -Umweltmanagementsysteme (ISO 14001, EMAS)

Aufgrund der Tatsache, dass die Standorte ein Umweltmanagementsystem eingerichtet haben (z. B. EMAS, ISO 14001), hat der Auftragnehmer sich strikt daran zu halten.

Electrabel arbeitet vorzugsweise mit Unternehmen zusammen, die ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 anwenden.

⁴ VLAREM VLAams REglement voor Milieuvergunning (“Flämische Umweltgenehmigungsvorschriften”)

⁵ VLAREMA VLAams REglement betreffende het duurzaam beheer van Materiaalkringlopen en Afvalstoffen (“Flämische Vorschriften für die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfallstoffen”)

⁶ VLAREBO VLAams REglement voor BODemsanering (“Flämische Vorschriften zur Bodensanierung”)

⁷ IBGE Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement („Brüsseler Umweltschutzinstitut”)

⁸ IBGE/ BIM Brussels Instituut voor Milieubeheer („Brüsseler Umweltschutzinstitut”)

3. VERANTWORTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit, die Gesundheit und den Umweltschutz für die ihm anvertrauten Aufträge verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Leitung und die Dienstaufsicht über sein Personal und über seine Subunternehmer. Er muss alle dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Der Auftragnehmer muss die in dieses Grunddokument aufgenommenen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraglich seinem Personal und den Subunternehmern auferlegen. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Arbeitnehmer die Vorschriften beachten und dass seine Subunternehmer diese Vorschriften ihrerseits ihrem Personal auferlegen (siehe Anhang 1).

Der Auftragnehmer garantiert, dass sein Personal, das an einem Standort von Electrabel tätig wird, über alle erforderlichen Befähigungen (Berufsabschluss und -ausbildung) für die Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben verfügt und alle erforderlichen ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchungen bestanden hat. Der Auftragnehmer muss seinen eventuellen Subunternehmern die Erreichung des notwendigen und erforderlichen Kompetenzgrades für die Ausführung der Aufgaben vorschreiben. Die erforderlichen Kompetenzen müssen nachgewiesen werden, wobei sich Electrabel das Recht vorbehält, die Befähigungen zu kontrollieren, die die Beschäftigten der Auftragnehmer und eventuellen Subunternehmer besitzen müssen.

Der Auftragnehmer informiert Electrabel vor der Erbringung von Leistungen aller Art über den Namen seines Verantwortlichen auf der Baustelle. Letzterer wird vor Ort anwesend und während der Ausführung der Leistungen jederzeit erreichbar sein.

Der Auftragnehmer wird alle Arten der Herstellung von Produkten, der Erbringung von Leistungen oder Ausführung von Arbeiten jeglicher Art nicht ohne vorherige und schriftliche Einwilligung des Auftraggebers Electrabel an beliebige Dritte untervergeben oder bestimmte Teile von Gütern/Dienstleistungen oder Arbeiten bei beliebigen Dritten einkaufen. Diese Einwilligung bleibt dem Auftraggeber Electrabel überlassen. Davon ausgenommen sind geringfügige und unkritische Bauteile.

Als Arbeitgeber ist der Vertragspartner gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher Maßnahmen sicherzustellen, damit schwangere Arbeitnehmerinnen keinen Risiken ausgesetzt werden, die sie oder das Kind gefährden können. Diese verstärkte Überwachung kommt während der Schwangerschaft und der Stillzeit der jeweiligen Arbeitnehmerin zur Anwendung. Der Vertragspartner ist gehalten, zusätzliche Informationen zu den durch Electrabel bedingten Risiken einzuholen, die bei der Arbeit an einem ihrer Standorte gegeben sind. Im Anschluss hat der Vertragspartner auf Grundlage aller ihm bekannten Risiken zu bewerten, ob eine Gefahr für die Arbeitnehmerin besteht und diese ggf. nicht länger auf der Baustelle einzusetzen ist. Ungeachtet der Umstände **DÜRFEN SCHWANGERE UND STILLENDE FRAUEN KEINE ARBEITEN IN HEISSEN ZONEN (Zonen mit Verstrahlungsrisiko in Kernkraftwerken) VERRICHTEN.**

Unbeschadet der Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber seiner Arbeitnehmerin kann Electrabel ebenfalls sicherstellen – auf Basis der Situationsanalyse durch die Arbeitnehmerin bzw. mit deren Einverständnis an den lokalen Electrabel-Verantwortlichen –, dass der Vertragspartner die Arbeitnehmerin keinen für sie gefährlichen Risiken aussetzt.

Wenn eine Einwilligung erforderlich ist, wird der Auftragnehmer sie rechtzeitig unter Angabe aller technischen Einzelheiten der Bestellung oder des Vertrages beantragen und dem Auftraggeber Electrabel eine Liste der Subunternehmer vorlegen, die vom Auftragnehmer eingesetzt werden könnten, damit der Auftraggeber Electrabel den Antrag prüfen und seine Einwilligung erteilen oder verweigern kann. Die Untervergabe ist auf eine einzige Stufe begrenzt (eine Unter-Untervergabe wird von Electrabel nicht akzeptiert).

Der Auftragnehmer haftet für den Schaden, der von seinem Personal und seinen Subunternehmern verursacht wird. In dieser Hinsicht schützt er Electrabel gegen jegliche Forderungen von Dritten. Zur Deckung der Haftung wird der Auftragnehmer die erforderlichen Versicherungen abschließen.

Wenn der Auftragnehmer seine Pflichten in Bezug auf das Wohl der Arbeitnehmer und den Umweltschutz nicht erfüllt, kann Electrabel nach schriftlicher Ankündigung alle nötigen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers ergreifen. Das kann sogar zum Verweis des betreffenden Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter vom Electrabel-Gelände führen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofort jeden Mitarbeiter zu ersetzen, der laut Meinung des Auftraggebers die gute Ausführung der Aufträge gefährdet, sei es durch seine mangelnde Eignung, seines schlechten Willens oder seines offenkundigen Fehlverhaltens. Arbeitet der Auftragnehmer mit Subunternehmern zusammen, müssen die vorliegenden Bestimmungen ebenfalls den Subunternehmern vertraglich auferlegt werden. Wenn der Auftragnehmer gegenüber seinen Subunternehmern, die in Bezug auf das Wohl der Arbeitnehmer säumig geblieben sind, nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, können diese von Electrabel selbst auf Kosten des Auftragnehmers ergriffen werden.

Der Auftragnehmer muss garantieren, dass seine Arbeitnehmer für die von ihnen durchzuführenden Aufgaben über die erforderlichen technischen Kompetenzen verfügen, dass sie über entsprechende Arbeitsmittel (AM⁹), kollektive (KSM¹⁰) und persönliche Schutzmittel (PSM¹¹) verfügen, und dass sie diese in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und örtlichen Vorschriften und mit den Risikoanalysen anwenden. Das Gleiche gilt für den eventuellen Subunternehmer.

Der Auftragnehmer muss seinem Personal die vorschriftsmäßigen AM kontrolliert, in einem guten Zustand und entsprechend den erteilten Auskünften (bei Bestellung und in Besprechungen) und den auszuführenden Arbeiten zur Verfügung stellen. Das Gleiche gilt für den Subunternehmer.

Vor Beginn der Arbeiten muss der Auftragnehmer dem Verantwortlichen von Electrabel eine Liste ALLER Werkzeuge, Ausrüstungen, Apparate und Geräte vorlegen, die er verwendet und der Verantwortliche von Electrabel oder die von ihm bezeichnete Person ist dazu berechtigt, diese jederzeit vor Ort zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird das betreffende Gerät ordnungsgemäß und eindeutig gekennzeichnet.

Die Werkzeuge und mobilen elektrischen Geräte für den Einsatz in explosiver Atmosphäre müssen für die jeweilige Umgebung „ATEX“-zertifiziert sein. Eine Kopie der ATEX-Zertifikate wird dem Verantwortlichen von Electrabel vor Beginn der Arbeiten vorgelegt.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Electrabel falls erforderlich erst mündlich und danach so schnell wie möglich **schriftlich** jeden Umstand melden, der es ihm unmöglich macht, seinen Auftrag unter sicheren Umständen in Übereinstimmung mit den betreffenden Vorschriften auszuführen und der ihn zur Einstellung der Arbeit zwingt.

Eventuelle Aufsicht und Kontrolle durch einen Angestellten von Electrabel beschränkt sich im Prinzip auf die Ausführung des Vertrags und bringt für die Parteien keine Übertragung von Befugnis oder Verantwortung mit sich. Trotzdem ist Electrabel im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und des Umweltschutzes dazu berechtigt, die Leistungen zu kontrollieren, die Verwendung von unsicheren Materialien, Werkzeugen und/oder Arbeitsmethoden zu verbieten und die Leistungen zu stoppen, bis die Ursache behoben wurde.

Der Auftragnehmer, seine Angestellten (Kordinator, Präventionsberater usw.) oder Subunternehmer haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, wenn sie für das Entstehen des unsicheren Zustands verantwortlich sind.

Die Richtlinien und Ratschläge, die Electrabel dem Auftragnehmer über die Anwendung der verschiedenen Vorschriften erteilt, entbinden den Auftragnehmer in keinem Maße von seiner ausschließlichen Verantwortung. Der Auftragnehmer verzichtet in dieser Hinsicht auf das Recht, irgendeinen Anspruch gegen Electrabel geltend zu machen oder die Gesellschaft auf Grund dessen mitverantwortlich zu machen.

⁹ AM Arbeitsmittel: sämtliche am Arbeitsplatz verwendeten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Anlagen (z.B. Hebezeug, Hebemaschinen, Geräte, Leitern usw.)

¹⁰ KSM Kollektive Schutzmittel: technische Hilfsmittel, die alle potenziell gefährdeten Personen vor arbeitsplatzbedingten Gefahren schützen (z.B. Treppengeländer, Brüstung usw.)

¹¹ PSM Persönliche Schutzmittel: Ausrüstungen, die von einer Person getragen werden können und vor Gefährdungen schützen (z.B. Handschuhe, Helm, Brille usw.).

Der Auftragnehmer teilt jedes Jahr spätestens bis zum 30. April die FR (Frequency Rate = Häufigkeitsrate), die SV (Severity Rate = Schweregrad) und den OSR (Overall Severity Rate = Gesamten Schweregrad) mit, wie es ihm im SIPP-Bericht, der an den FPS Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gesendet wurde, mitgeteilt wurde. Er teilt diese Angaben jedem seiner Auftragnehmer mit. Der Auftragnehmer sendet die Informationen an die folgende E-Mail-Adresse: safety-procurement@electrabel.com.

Nachfolgende Daten bezüglich seiner Arbeitsleistungen an einem Electrabel Produktion Standort sind vom Auftragnehmer vierteljährlich an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: safety-procurement@electrabel.com:

- Anzahl der geleisteten Stunden
- Anzahl von Unfällen mit Arbeitsunfähigkeit
- Anzahl der Tage mit Arbeitsunfähigkeit
- Anzahl von tödlichen Unfällen
- Anzahl Unfälle mit dauerhafter Arbeitsunfähigkeit

Diese Informationen sind jährlich zum 30. April, 31. Juli und 31. Oktober des laufenden Jahres sowie zum 31. Januar des folgenden Jahres mitzuteilen.

Der Auftragnehmer teilt die genannten Informationen für jeden seiner eigenen Auftragnehmer an die nachfolgende E-Mail-Adresse mit: safety-procurement@electrabel.com

Die Informationen werden bestimmten Zonen zugeordnet, zu denen die nachfolgend aufgeführten Standorte gehören.

Südzone: Saint-Ghislain, Amercoeur, Awirs, COO, Esch-sur-Alzette, Butgenbach, Roberville, Bevercé, Heid de Goreux, Lorcée, La Vierre, Orval, turbojet Deux-Acres, Turon und Cirreux;

Nordzone: Drogenbos, Schaarbeek, Kallo, Schelle, Herdersbrug, Ruien, Rodenhuize, BASF Zandvliet, Aalst, Knippegroen turbojet Buda, Volta, Beerse, Noordschote, Zelzate, Zedelgem, Zeebrugge, Aalter; Kraft-Wärme-Kopplung: Sappi, BP Chembel, Indaver, Ineos-Phénol, Isvag, Monsanto, Total, Degussa, Evonik, Lanxess Bayer und Lanxess Rubber, Syral, VPK Oudegem, Zeebrugge (Fluxys), APNED (Rotterdam); Dampferzeuger: Bekaert Zwevegem;

Tihange;

Doel;

Zentraler Dienst (EMS) Dezentrale Einheiten: Gasmotoren, Windkraftanlagen, ...

4. ORGANISATION DER AUFTRÄGE

4.1. Informationspflicht seitens des Auftragnehmers

Vor Beginn der Aufträge/Arbeiten:

- Falls die Art der Aktivitäten des Auftragnehmers spezifische Risiken enthält, muss der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber Electrabel und nötigenfalls anderen anwesenden Auftragnehmern mitteilen, damit sie die zum Schutz ihrer Mitarbeiter und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Das gilt auch im Fall, dass mit den vom Auftragnehmer verwendeten Materialien, Maschinen und Geräten spezifische Risiken verbunden sind. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber Electrabel seine ergriffenen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen über seinen Präventionsplan für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz mitteilen.
- Der Auftragnehmer muss das Gelände, auf dem die Aufträge auszuführen sind, besichtigen, um auf diese Weise die Arbeitsumstände kennen zu lernen und auf der Grundlage einer Risikoanalyse alle erforderlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen ergreifen zu können. Diese muss er dem Auftraggeber Electrabel über seinen Präventionsplan für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz ("Risikoanalyse des Auftragnehmers") mitteilen.

4.2. Kontrollpflicht seitens Electrabel

Der Zugang zu den Anlagen von Electrabel zwecks Ausführung von Tätigkeiten ist mit einer vorangehenden Kontrolle der wirksamen Kenntnis der besonderen Regeln und Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften jedes Arbeitnehmers des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer in einer der folgenden vier europäischen Sprachen (Niederländisch-Französisch-Englisch-Deutsch) verbunden. Es ist keine Entschädigung möglich, wenn einem Arbeitnehmer der Zugang verweigert wird. Die Modalitäten dieser Kontrollpflicht sind in den **der Einheit eigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen** – siehe Punkt 10 – aufgeführt.

Um Zugang zu den Electrabel-Anlagen zu erhalten, muss ein Mindestergebnis von 70 % erzielt werden, sofern örtlich keine strengeren Auflagen gemacht werden.

4.3. Identifizierung, Zugang und Arbeitserlaubnis

4.3.1. Identifizierung von Auftragnehmer und Arbeitnehmer

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber Electrabel ein Dokument mit den Identifizierungsdaten des Auftragnehmers, seiner Angestellten, seines Baustellenverantwortlichen und seines Präventionsberaters zu übergeben. Werden Subunternehmer eingeschaltet, dann muss dieses Dokument pro Subunternehmer erstellt und vom betroffenen Subunternehmer **mit Vermerk des Namens des Unternehmens, für das er arbeitet**, unterzeichnet werden.

Unabhängig anderer Vertragsbedingungen, müssen Nicht-EG-Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeiten im Besitz einer „**Arbeitserlaubnis**“ oder **Arbeitskarte** sein.

Limosa

- Dabei handelt es sich um eine vorangehende elektronische Erklärung für alle Arbeitnehmer, Praktikanten und Selbständige, die für einen bestimmten Zeitraum in Belgien arbeiten.
- In der Praxis:
 - Ist eine Limosa-Erklärung auszustellen für:
 1. Arbeitnehmer, die normalerweise in einem anderen Land als Belgien arbeiten, und die in Belgien arbeiten werden;
 2. Arbeitnehmer, die in einem anderen Land als Belgien angestellt sind und die in Belgien arbeiten werden;
 3. Praktikanten, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Berufsausbildung ein Praktikum ganz oder zum Teil im Ausland absolvieren;
 4. Selbständige, die vorübergehend eine selbständige Tätigkeit in Belgien ausüben, ohne dort dauerhaft ansässig zu sein.

- Die Limosa-Erklärung muss vor Ankunft der Arbeiter auf der Baustelle ausgestellt werden (www.limosa.be).

Bei der Ankunft am Pfortnerhäuschen wird vom Wachpersonal überprüft, ob die Angestellten eines ausländischen Unternehmens oder Selbständige, die in Belgien tätig werden, im Besitz einer Limosa-1-Erklärung sind.

Wenn die Bescheinigungen nicht verfügbar sind, kann Electrabel den betreffenden Arbeitnehmern den Zugang zum Standort verwehren oder sie vom Standort verweisen, bis die Formalitäten angemessen erfüllt worden sind. Die Missachtung der voranstehenden Bestimmungen kann auch ein Grund für die Auflösung des Vertrages aus Verschulden des Auftragnehmers sein

4.3.2. Zugang

Der Zugang zu Kraftwerken, zu den Gebäuden oder zum Gelände von Electrabel wird nur Personen, Fahrzeugen und Gütern gestattet, deren Anwesenheit dort aus rein arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist, und nur während der Zeit, die zur Ausführung der Aufträge nötig ist, gestattet.

Die Zugangsmodalitäten zu einem Kraftwerk, zu den Gebäuden oder zum Gelände werden von Fall zu Fall festgelegt und werden ausführlicher in den **„Dem Standorteigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen“** – siehe Punkt 10 – erörtert.

Es gelten die belgische Straßenverkehrsordnung sowie die örtlichen Vorfahrts-, Verbots- und Gebotszeichen.

Außerhalb der Arbeitsstunden darf kein vom Auftragnehmer verwendetes Fahrzeug in dem Standort, auf dem Gelände oder an Straßen des Betriebsgeländes abgestellt bzw. geparkt werden, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Verantwortlichen von Electrabel und unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer spezielle Sicherheitsmarkierungen und Beschilderungen anbringt.

Die Zugangswege zum Gelände von Electrabel müssen stets frei bleiben, sowohl für das Gelände betretende und verlassende Personal als auch für Besucher und Hilfsdienste (wie die Feuerwehr). Die Öffnung und Absperrung der Tore ist auf die Zugangszeit beschränkt, auf die in den **„Dem Standort-eigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen“** – siehe Punkt 10 – verwiesen wird.

4.3.3. Fotos – Filme – Handys – Ähnliche Geräte

Fotos, Filme oder Videoaufnahmen – auch via Handy, PDA oder ähnlichen Geräten – sind nur erlaubt, nachdem der Verantwortliche des Standorts nach Absprache mit dem Betriebsschutz (Corporate Security) eine ‚schriftliche Genehmigung‘ erteilt hat.

Die Benutzung von Handys und allen anderen Geräten mit demselben Sendebereich (Bluetooth, WiFi...) in Räumen, in denen sich elektronische Ausrüstungen befinden, ist ohne entsprechende Genehmigung strengstens verboten (siehe Piktogramme).

4.3.4. Arbeitserlaubnis („Work Permit“)

Nur nach Übergabe einer Arbeitserlaubnis durch Electrabel und insbesondere nach Besprechung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sowie der internen Regeln bezüglich der Organisation der Aufträge und der Tests dürfen die Arbeiten beginnen.

Es ist strikt verboten, Teile der Anlagen (Absperrventile, Pumpen usw.) zu bedienen, außer wenn die Arbeitserlaubnis eine ausdrückliche Genehmigung hierfür beinhaltet. Die Genehmigung zur Bedienung verfällt, sobald die Arbeitserlaubnis wieder dem Auftraggeber Electrabel zurückgegeben wurde.

Detaillierte Anforderungen in Bezug auf die Arbeitserlaubnis können in den **„Dem Standorteigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen“** – siehe Punkt 10 – nachgelesen werden.

Die Arbeitserlaubnis ist an eine spezifische Risikoanalyse der Anlagen und an die besonderen Sicherheitsmaßnahmen für die Reduzierung der festgestellten Risiken gebunden. Wenn der Ausführende des Auftragnehmers zusammen mit dem Arbeitsbeauftragten von Electrabel am Arbeitsort vorstellig wird, erfolgt eine Analyse der Risiken in letzter Minute (LMRA).

4.3.5. Erlaubnis für die Ausführung von Erdarbeiten

Wenn der Boden des Standorts aus unterschiedlichen Gründen aufgedaubt werden muss, ist zusätzlich zur Arbeitserlaubnis eine Erlaubnis für die Ausführung von Erdarbeiten erforderlich.

Die Erlaubnis für die Ausführung von Erdarbeiten ist ein unterzeichnetes Dokument, das mit der Arbeitserlaubnis am Arbeitsort verbunden ist. Sie nennt das Ergebnis der Suche nach unterirdischen Bauwerken und ihrem Eigentümer, vorhandene Risiken und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden für Personen und unterirdische Bauwerke im Falle von Erdarbeiten.

4.3.6. Testgenehmigung

Bei einem Test wird die Funktionsweise von einem oder mehreren Geräten bzw. Kreisläufen überprüft

- entweder vor, während oder nach der Ausführung von Wartungsarbeiten (z.B. Drehrichtung eines Motors),
- während des Betriebs (normaler oder spezifischer Betrieb) (z.B. Vibrationsmessung).

Ebenso kann ein Test beinhalten, eines oder mehrere Geräte bzw. Kreisläufe in einen besonderen Betriebsmodus zu versetzen, um spezifische Vorgänge an den Anlagen durchzuführen (z.B. Start von Pumpen). In beiden Fällen handelt es sich um zeitlich beschränkte Vorgänge.

Tests dürfen nur bei Vorlage der Testgenehmigung von Electrabel durchgeführt werden.

4.4. Koordination der Tätigkeiten

4.4.1. Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer und Electrabel müssen bei der Ausführung der Sicherheits-, Hygiene-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen zusammenarbeiten und ihr Auftreten koordinieren. Falls Personal von Electrabel und dem Auftragnehmer am gleichen Standort beschäftigt wird, müssen die zu ergreifenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorsorgemaßnahmen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Electrabel sowie gemäß den bei Electrabel geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften festgelegt werden.

Electrabel wird das Auftreten der externen Unternehmen koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen diesen Unternehmen und Electrabel gewährleisten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit Electrabel und den anderen Auftragnehmern, was das Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf das Wohl des Personals sowie Umweltschutzmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrages betrifft. **Dazu wird der Auftraggeber Electrabel vor Beginn der Aufträge schriftlich den Namen eines verantwortlichen Arbeitskoordinators mitteilen.**

Zum Zeitpunkt der Baustelleneröffnung wird immer ein Treffen veranstaltet, wobei die Anwesenheit des Auftragnehmers, des Subunternehmers und ihrer Präventionsberater bei diesem Treffen Pflicht ist. Ein oder mehrere Koordinierungstreffen müssen organisiert werden, um eine gute Koordination der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Jede Partei kann sich von einem Experten unterstützen lassen

Alle relevanten Anweisungen und Beschlüsse in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, die bei diesen Treffen gefällt werden, müssen schriftlich festgehalten werden und treten sofort in Kraft.

4.4.2. Vorübergehende oder mobile Baustellen (KE vom 25. Januar 2001 – 19. Januar 2005)

Bei Aufträgen, bei denen diese KE gelten, müssen die Auftragnehmer ebenso wie die Subunternehmer und Selbständigen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, neben den in diesem Dokument aufgenommenen Richtlinien die spezifischen Pflichten erfüllen, die in beiden Erlässen angegeben sind, und zwar:

- Bestimmungen, die auf allen Baustellen gelten (Abschnitt VI);
- Anwendung allgemeiner Präventionsprinzipien (Art. 50 und Mindestvorschriften in Anlage III);
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit allen beteiligten Parteien auf der Baustelle in Bezug auf Prävention und Schutz (Art. 51);
- Einhaltung der erhaltenen Anweisungen (Art. 52);
- Verwendung geeigneter Arbeitsmittel (Art. 53);
- Verwendung geeigneter PSM/PSA (Art. 53);
- Die Baudirektion teilt dem für Arbeitssicherheit zuständigen Beamten in den vorgesehenen Fristen und gemäß den gesetzlichen Auflagen jeden ernststen Arbeitsunfall mit (Art. 54).

Wenn ein Auftragnehmer einen Subunternehmer in Anspruch nimmt, muss er den Auftraggeber Electrabel darüber in Kenntnis setzen.

Electrabel wählt ungeachtet der Größe der Baustelle einen Sicherheitskoordinator aus.

Der Auftragnehmer liefert dem Sicherheitskoordinator alle erforderlichen Informationen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit in Bezug auf die Baustelle und lädt ihn zu allen Treffen ein, auch zu solchen mit den Subunternehmern, bei denen Sicherheit- und Gesundheitsaspekte besprochen werden.

Der für die Baustelle aufgestellte Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzplan, ebenso wie die Empfehlungen des Koordinators müssen vom Auftragnehmer (von eventuellen Subunternehmern und Selbständigen) strikt eingehalten werden.

Für „Großbaustellen“ bespricht der Auftragnehmer seinen Vorschlag in Bezug auf die Einrichtung von vorübergehenden Anlagen, die erforderlichen elektrischen Netzspannungen und Stromstärken rechtzeitig mit dem Auftraggeber Electrabel.

4.4.3. Sprache

Während der gesamten Dauer des Auftrags hat der Vertragspartner von einer verantwortlichen Person auf der Baustelle vertreten zu sein. Dieser Verantwortliche muss die Sprache des Sprachgebiets, in dem der Auftrag auszuführen ist, ausreichend sicherbeherrschen, um alle mündlichen und schriftlichen Anweisungen in der betreffenden Sprache seitens des Auftraggebers Electrabel perfekt verstehen zu können. Alle Arbeitnehmer des Vertragspartners müssen mindestens eine der folgenden Sprachen beherrschen: Niederländisch, Englisch, Französisch oder Deutsch. Wenn der Vertragspartner Arbeitnehmer engagiert, die die Sprache des Sprachgebiets nicht beherrschen, muss der Verantwortliche, mindestens **einer pro Schicht und pro Baustelle**, in der Lage sein, alle Anweisungen auf eine sichere und verständliche Weise von der Sprache des Sprachgebiets in die Sprache(n) seiner Arbeitnehmer zu übersetzen und umgekehrt. Der Vertragspartner, der Subunternehmer engagiert, verpflichtet diese zur gleichen Sprachkenntnis in Bezug auf ihren Verantwortlichen oder die jeweiligen Personalmitglieder. Diejenigen Mitarbeiter des Auftragnehmers, die die Sprache des Sprachgebiets nicht beherrschen, müssen auf ihrem Helm die Telefonnummer (Handy oder Personensucher) des Verantwortlichen anbringen, der diese Sprache spricht.

Wenn der Vertragspartner den oben dargelegten sprachlichen Anforderungen nicht gerecht wird, hat der lokale Baustellenverantwortliche von Electrabel oder eine von ihm bestellte Person eine Bewertung vorzunehmen. Er wird erst nach dem Ergreifen der passenden Maßnahmen dem Vertragspartner eventuell Zutritt zur Baustelle gewähren.

5. VORSCHRIFTEN ÜBER VOM AUFTRAGNEHMER VERWENDETE ARBEITSMITTEL UND GEFÄHRLICHE PRODUKTE

5.1. Wahl und Verwendung von Arbeitsmitteln (AM)

5.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Es dürfen nur jene AM verwendet werden, die unter Berücksichtigung der Umstände und Gefahren der Umgebung, in der die Arbeiten durchgeführt werden (wie zum Beispiel Wasser, Stöße und Erschütterungen, Wärme, Kälte, Staub, explosive Atmosphäre), den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen entsprechen. Diese Arbeitsmittel sind an die Benutzer angepasst, gut gewartet bzw. gepflegt und in gutem Zustand.

Die von einem in Belgien zugelassenen Organ abgegebenen Prüfbescheinigungen oder Kontrollnachweise müssen sich stets bei den betreffenden Arbeitsmitteln befinden, so dass sie dem Auftraggeber Electrabel, dem Externen Dienst für Technische Kontrolle am Arbeitsplatz und dem mit der Aufsicht betrauten Sachbearbeiter zur Verfügung stehen.

Alle AM, die (regelmäßig und/oder laut Gesetz) prüfpflichtig sind, müssen klar gekennzeichnet sein, um die oben genannten Kontrollen zu ermöglichen. Falls der Auftragnehmer/Subunternehmer über das VCA-Zertifikat verfügt, muss das Verfalldatum der Prüfung gut sichtbar gemäß den Anforderungen von Frage 10.2 VAC (Version 2008) auf den AM vermerkt sein.

Die Organisation der Baustelle, einschließlich der Aufstellung des Materials und der Maschinen, darf die Nutzung des Standortes nicht behindern. Material darf nur an den durch einen von Electrabel eingesetzten Verantwortlichen angegebenen Stellen gelagert werden.

Beim Abschluss der Tagesaufgabe müssen alle AM der Auftragnehmer gegen Missbrauch gesichert werden. Lose Teile müssen vom Arbeitsplatz entfernt oder sicher befestigt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Aufräumen und zur sicheren Verwahrung der AM, um zu vermeiden, dass diese gestohlen werden. Im Falle eines Diebstahls kann Electrabel nicht zur Verantwortung gezogen werden. Es müssen in jeder Hinsicht die nötigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit bei schlechten Wetterbedingungen, wie zum Beispiel Sturm oder Blitz, sich daraus keine gefährlichen Zustände ergeben können.

Alle Arbeitsmittel werden gemäß den Anweisungen des Herstellers benutzt, um jegliche Gefährdung der Arbeitnehmer zu verhindern. Der Auftragnehmer vergewissert sich, dass die Arbeitnehmer, die AM verwenden, vor ihrer Verwendung von diesen Anweisungen Kenntnis erhalten und dies verstanden haben.

Alle Personen, die eine Sicherheitsfunktion, eine Funktion mit besonderer Wachsamkeit oder eine Tätigkeit mit einem bestimmten Risiko erfüllen (Führer und Bediener von Kränen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Hebemachines usw.), wie sie im Gesetz vom 28. Mai 2003 (Art. 2.1, 2.2 und 2.3) definiert sind, müssen über die notwendige technische Qualifikation sowie über eine gültige medizinische Eignungsuntersuchung, die von einem Arbeitsmediziner abgegeben wurde, verfügen. Die Maschinen, Geräte (u.a. Hebevorrichtungen und Hubwagen) und Fahrzeuge dürfen nur von diesen befugten Personen bedient werden.

Elektrische Schweißgeräte:

- müssen RGIE Art 57 – KE vom 30. Januar 2004 entsprechen
- und die Prüfbescheinigung darf nicht älter als 1 Jahr sein.

Arbeiten in geschlossenen Räumen erfordern besondere Aufmerksamkeit und müssen mit dem Auftraggeber Electrabel entsprechend dem geltenden Verfahren vorbereitet werden.

5.1.2. Arbeiten in Räumen mit Explosionsgefahr

Es obliegt den Vertragspartnern, sich beim technischen Verantwortlichen von Electrabel nach den Orten von explosionsgefährlichen Umgebungen zu erkundigen und die ATEX-Gesetzen (siehe K.E. unter 2.1.1) zu berücksichtigen, wenn Arbeiten in diesen Bereichen durchzuführen sind. Eine Arbeitsgenehmigung und eine Risikoanalyse sind ebenfalls vor der Aufnahme der

Arbeiten in diesen Bereichen erforderlich. Die vorbeugenden Maßnahmen, zum Beispiel das Tragen von Schutzschuhen und antistatischer Arbeitskleidung oder die Verwendung von Elektrogeräten mit EX-Schutzgrad (Explosionsschutz) und von Spezialwerkzeug (Luftdruckgeräte), müssen beachtet werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss entsprechend ausgebildetes Personal zunächst eine Explosionssicherheitsmessung im Explosionssicherheitsbereich durchführen.

5.1.3. Arbeiten an Flusswasserkreisläufen

Bei Tätigkeiten, bei denen biologische Stoffe freigesetzt werden können, muss stets gemeinsam mit dem lokalen technischen Verantwortlichen eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Um einer Infektion mit Legionellen und Naegleria-Fowleri vorzubeugen, muss bei Tätigkeiten, bei denen Aerosole austreten könnten, stets geeigneter Atemschutz getragen werden. Wenn Filtermasken benutzt werden, müssen diese vom **Typ FFP3SL** sein.

Bei langen Interventionen muss eine Druckluftmaske oder eine ventilierte Vollschutzmaske getragen werden.

5.1.4. Gerüste

Die anzuwendende Gesetzgebung ist:

- RGPT Art. 434 sowie das Gesetzbuch über das Wohlergehen am Arbeitsplatz, Überschrift VI, Kapitel II, Abschnitt IV, «Ausrüstung für Höhenarbeiten»
- Europäische Richtlinie 2001/45/EG («Soziale» Richtlinie) sowie Umsetzung in Belgisches Recht, KE vom 31. August 2005 bezüglich der Nutzung von Arbeitsausrüstungen für zeitlich begrenzte Höhenarbeiten.

Ebenso gilt der Praxiskodex für den Gerüstbau gemäß der von der Vereinigung der Gerüstbauunternehmen angenommenen Fassung.

Ein Baugerüst darf ausschließlich zu dem Zweck genutzt werden, zu dem es errichtet wurde. Die Nutzer des Gerüsts dürfen an dem Baugerüst keine strukturellen Veränderungen vornehmen. Jede Missachtung wird geahndet. Ist kein gültiges Kontrollzertifikat am Gerüst angebracht, ist das Betreten des Gerüsts **VERBOTEN**.

Die Gerüste sind so zu konstruieren, dass sie keine zusätzlichen Gefahren für Mitarbeiter darstellen, die sich in der Nähe aufhalten (Bsp.: Umgehung außerhalb gesicherter Passagen, Unzugänglichkeit von Notausgängen).

Die Gerüste werden wöchentlich bzw. nach jeder Veränderung von einer entsprechend befugten Person kontrolliert. Diese füllt das Kontrollzertifikat aus, welches am Gerüst angebracht wird.

Jeder Nutzer des Gerüsts muss eine Unterweisung erhalten, in der ihm die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zur Ausführung seiner Aufgaben vermittelt werden. Die Schulung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von Gefahren des Absturzes von Personen bzw. Herunterfallens von Gegenständen,
- Bedingungen im Hinblick auf zulässige Höchstlasten,
- Sicherheitsmaßnahmen im Falle einer Änderung der Wetterbedingungen, was sich nachteilig auf die Sicherheit des betreffenden Gerüsts auswirken kann.

Im Falle von Sandstrahl- oder Reinigungsarbeiten ist ein teiloffener Boden zu verwenden. Auf dem Gerüstboden anfallender Abfall ist entsprechend zu beseitigen. Der Nutzer ist während des gesamten Arbeitszeitraumes für die Erhaltung des Ausgangszustandes des aufgestellten Gerüsts verantwortlich.

Vor Betreten des Gerüsts ist:

- zu überprüfen, ob das Kontrollzertifikat angebracht und vollständig ausgefüllt ist
- visuell zu kontrollieren, ob das Gerüst sicher zugänglich ist.

Der Einsatz des technischen Überwachungsdienstes (Service externe pour le contrôle technique, SECT) beim Aufbau eines Spezialgerüsts ist eine von Electrabel geforderte Auflage, die zusätzlich zu den gesetzlichen Auflagen gestellt wird.

- Überprüfung und Genehmigung des Bemessungsblattes für «Spezialgerüste, Gerüste mit Hebevorrichtungen sowie mobile Gerüste» auf Anfrage des für die Koordination des Gerüstbaus zuständigen Verantwortlichen (Verantwortlicher Aufbau, Abbau und Austausch von Gerüsten).
- Eine Konformitätsbescheinigung dieses Bemessungsblattes (Bericht) ist dem für die Koordination zuständigen Verantwortlichen zu übergeben.
- Auf Anfrage des für die Koordination zuständigen Verantwortlichen ist eine Einsatzprüfung der «Gerüste mit Hebevorrichtungen sowie mobilen Gerüste» gemäß RGPT Art. 280 durchzuführen.
- Der technische Überwachungsdienst (SECT) führt vierteljährliche Kontrollen durch und unterzeichnet auf Anfrage des für die Koordination zuständigen Verantwortlichen die Konformitätsbescheinigungen.
- Der technische Überwachungsdienst (SECT) unterzeichnet die Konformitätsbescheinigungen für die «Gerüste mit Hebevorrichtungen sowie mobilen Gerüste»

5.2. Verwendung von Arbeitsmitteln, die Eigentum von Electrabel sind, durch den Auftragnehmer

Die AM von Electrabel dürfen erst nach Zustimmung des Auftraggebers Electrabel und nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Gebrauchsanweisungen verwendet werden. Der sie verwendende Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vorab ihres guten Zustandes und ihrer guten Funktion zu vergewissern. Ihre Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Während der gesamten Verwendungszeit wird ihm die Aufsicht über das Material im Sinne von Art. 1384 Absatz 1 des belgischen BGB anvertraut. Er muss sie nach Gebrauch oder nach dem mit Electrabel vereinbarten Zeitraum, falls sie für die gesamte Vertragsdauer ausgeliehen wurden, in demselben Zustand wie beim Erhalt zurückgeben. Arbeitsmittel, die beim Ende der Aufträge nicht zurückgegeben werden oder beschädigt sind, werden auf Kosten des Auftragnehmers, der sie benutzt hat, ersetzt oder repariert. Electrabel behält sich das Recht vor, den Auftragnehmer beim Erhalt des geliehenen Materials ein Dokument unterzeichnen zu lassen.

5.3. Wahl und Verwendung kollektiver Schutzmittel (KSM)

5.3.1. Beschilderung und Absperrungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und verantwortlich für die Anbringung der notwendigen Beschilderung und Absperrungen, wie sie in den Bestimmungen des Codex Titel III, Kapitel I, Abschnitt I vorgesehen sind. Er hat ebenfalls die Electrabel-Prozeduren zu berücksichtigen.

5.3.2. Absperrungen von Arbeitsposten, Gruben und Bodenöffnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und verantwortlich für:

- die Anbringung kollektiver Schutzmittel wie zum Beispiel Schutzgeländer und Sicherheitsnetze (insbesondere RGPT Art. 434.7.1, Art. 434.8 und 434.9);
- die Abschirmung und Absicherung von Werkzeugmaschinen (KE vom 12. August 1993 über die Benutzung von Arbeitsmitteln);
- die Befolgung der Bestimmungen der ‚Allgemeinen Richtlinien für die Abgrenzung in den (exklusiven) Räumen des elektrischen Dienstes‘, während darin gearbeitet wird und wo die Vorschriften einzuhalten sind. Sie können von Electrabel angefordert werden.

Wenn es technisch gesehen unmöglich ist, kollektive Schutzmittel vorzusehen, muss der Auftragnehmer als Ersatz entsprechende persönliche Schutzmittel zur Verfügung stellen.

Die Fläche aller Arbeiten, welche die Arbeitnehmer auf einem anderen Stockwerk als dem, wo gearbeitet wird, gefährden könnten, muss durch eine Absperrung gesichert werden. Der Grund der Absperrung, der Name des Unternehmens sowie des Verantwortlichen und seine Telefonnummer (Handy oder Pager) müssen an einer oder mehreren Stellen der Absperrung angebracht werden. Absperrungen sind nicht zugänglich. Zum Betreten des abgesperrten Bereiches müssen ein oder mehrere Türen eingerichtet werden.

Nach dem Abschluss der Aufträge müssen alle Schutzeinrichtungen, Brüstungen, Geländer usw. vom verantwortlichen Auftragnehmer wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, außer es wurde mit dem Auftraggeber Electrabel anders vereinbart.

Der Auftragnehmer muss seinem Electrabel-Ansprechpartner auf der Baustelle jedes gefährliche Hindernis melden.

5.4. Wahl und Verwendung Persönlicher Schutzmittel (PSM)

Der Auftragnehmer stellt seinem Personal gemäß den geltenden Vorschriften die nötige Arbeitskleidung und die erforderlichen Schutzmittel zur Verfügung, um es ihm zu ermöglichen, seinen Auftrag unter sicheren Arbeitsbedingungen durchzuführen. Er sorgt dafür, dass **seine Arbeitnehmer sie tragen** und für ihren Gebrauch ausgebildet sind, und zwar **an den Orten und unter den Umständen, unter denen sie verpflichtet sind** (in allen Electrabel Produktionseinheiten ist das Tragen von Arbeitskleidung, Schutzhelm (mit Vermerk des Namens des Mitarbeiters und der Firma) obligatorisch. In allen technischen Anlagen ist das Tragen einer Schutzbrille und von Schutzschuhen obligatorisch. Dies gilt ebenfalls für alle Bereiche, in denen durch Sicherheitshinweise darauf hingewiesen wird. Das Tragen einer Schutzbrille ist unerlässlich bei Arbeiten wie Schleifen, Sägen, usw. und wenn die Risikoanalyse dies empfiehlt. Überdies sorgt der Auftragnehmer dafür, dass seine Mitarbeiter jederzeit über alle erforderlichen und geeigneten persönlichen Schutzmittel (u.a. Gehörschutz, Sicherheitsgurt, Gesichtsschutz, Masken, Schutzanzüge, Handschuhe...) für die Ausführung von Arbeiten, bei denen diese erforderlich sind, verfügen können. Die Kontrolle der Tragepflicht dieser Schutzmittel obliegt ebenfalls dem Auftragnehmer.

Für Tätigkeiten auf und an öffentlichen Straßen muss Kleidung mit Signalfunktion getragen werden (Codex Titel VII – Kapitel II – Anlage II-16.1).

Werden Verstöße im Bereich des Tragens von persönlichen Schutzmitteln festgestellt, behält sich Electrabel das Recht vor, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, angefangen von einer schriftlichen Verwarnung des Auftragnehmers, bis zum ständigen Ausschluss von den Baustellen der Business Entity Generation (Ersetzung durch einen Mitarbeiter mit gleichen Befähigungen durch den betreffenden Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 24 Stunden).

5.5. Wahl und Verwendung von gefährlichen Produkten

Wenn der Auftrag zur Anwendung von oder zum Kontakt mit gefährlichen Produkten (chemische, krebserregende, mutagene oder biologische Stoffen) führen kann, muss der Auftragnehmer die Bestimmungen unter Kapitel 1-4 des Gesetzbuches über das Wohlergehen am Arbeitsplatz, Titel V „Chemische, krebserregende, mutagene und biologische Agenzien“ strikt befolgen; gleiches gilt für den Königlichen Erlass vom 20. Mai 2011 über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Der Auftragnehmer muss Ersatzprodukte verwenden, d.h. gefährliche Chemikalien vermeiden, indem er sie durch einen chemischen Wirkstoff oder durch ein chemisches Verfahren ersetzt, die unter den Bedingungen, unter denen sie verwendet werden, je nach Sachlage ungefährlich oder weniger gefährlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer oder derjenigen von Electrabel sind.

Die Verwendung gefährlicher Produkte muss bei der Arbeitsvorbereitung mit dem Auftraggeber Electrabel besprochen werden. Electrabel fordert die Verwendung von Produkten, die auf der von Electrabel aktualisierten Liste der ‚erprobten und genehmigten Produkte‘ stehen (die Liste ist vom Electrabel-Verantwortlichen für die Bestellung anzufordern).

Besteht die Notwendigkeit, ein neues, noch nicht zugelassenes und genehmigtes gefährliches Produkt zu verwenden, muss die Genehmigung 15 Arbeitstage vor Einführung des Produkts auf der Baustelle beim Auftraggeber Electrabel auf der Grundlage des eSDS-Datenblatts¹² beantragt werden. Dieses Datenblatt wird zur Prüfung zusammen mit dem Antrag auf Französisch und Niederländisch an den zuständigen Präventionsdienst weitergeleitet.

Der Auftragnehmer informiert zum gleichen Zeitpunkt der Antragstellung über (eventuell notwendige) Genehmigungen sowie Höchstmengen für die gefährlichen Produkte. Letztere müssen entsprechend der geltenden Gesetzgebung und der Betriebsgenehmigung des Standorts limitiert werden.

Gefährliche Produkte müssen in speziellen, soliden und produktbeständigen Behältern (vorzugsweise der Originalbehälter) mit dem erforderlichen Etikett mit Symbolen, R-, S-¹³ oder H- und P-¹⁴Angaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Ab dem 1. Januar 2010 gilt für Stoffe eine neue Etikettierung in Übereinstimmung mit der CLP-Verordnung Nr. 1272/2008/EG. Gleichwohl besteht für Gemische ein Übergangszeitraum zwischen 2010 und 2015 für die Etikettierung. Der Auftragnehmer wird die neue Etikettierung immer dann verwenden, wenn ihm ein gefährliches Produkt zusammen mit dieser geliefert worden ist.

Eine vorübergehende Lagerung muss entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen des eSDS-Datenblatts und der Electrabel-Vorschriften erfolgen. Insbesondere müssen gefährliche Flüssigkeiten, die entzündbar oder brennbar sind, entweder in doppelwandigen Metallbehältern oder aber in Auffangbecken mit einem ähnlichen Volumen wie das der zwischengelagerten Flüssigkeit aufbewahrt werden.

Entzündliche Flüssigkeiten müssen in einem belüfteten Raum gelagert werden, in dem keinerlei Feuergefahr besteht. Entzündliche Produkte (in flüssiger oder fester Form) sind in einem speziellen feuerfesten Schrank aufzubewahren (Rf 90).

Der Auftragnehmer bürgt für die von ihm verwendeten Produkte sowie für den Abfall, der durch seine Benutzung dieser Produkte entstanden ist.

¹² eSDS: extended safety data sheet ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt")

¹³ R- und S-Sätze gemäß den Europäischen Richtlinien 67/548/EWG und 99/45/EG.

¹⁴ H- und P-Sätze gemäß der Europäischen CLP-Verordnung 1272/2008/EG (H = hazard statement und P = precautionary statement)

Die Verwendung krebserregender, mutagener oder reproduktionstoxischer Produkte oder Materialien, die gemäß der Europäischen Richtlinie 99/45/EG und ihren Änderungen in Klasse 1 oder 2 bzw. gemäß der Europäischen CLP-Verordnung 1272/2008/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 99/45/EG und zur Änderung der Europäischen REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 in Klasse 1a oder 1b eingestuft werden, ist verboten. Ist die Verwendung dieser Materialien unausweichlich, dürfen sie nur mit schriftlicher Vorabgenehmigung des Electrabel-Projektleiters und des IDPB an den Standort verbracht werden, der ein begründeter und detaillierter Antrag des Auftragnehmers vorzulegen hat.

Für jede Arbeitsleistung legt der Auftragnehmer dem lokalen Care-Service sowie ggf. dem Sicherheitskoordinator eine Liste mit sämtlichen (gefährlichen) Produkten und ihrem Verwendungsort sowie dem eSDS-Datenblatt vor; ebenso sind alle Expositionsszenarien, die mit der Verwendung dieser Produkte vor Ort zusammenhängen, und die zur Risikokontrolle zu ergreifenden Maßnahmen darzulegen. Im Falle einer Veränderung des Produkts oder der technischen Eigenschaften des Produkts, ist Electrabel schnellstmöglich zu informieren, und ein neues eSDS-Datenblatt muss zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Lieferant von Substanzen, die in Präparaten oder Waren enthalten sind, hat seinen Verpflichtungen und den geltenden Bestimmungen gemäß der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 «REACH» vom 18. Dezember 2006 voll und ganz nachzukommen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass diese Verordnung im Laufe der Zeit abgeändert werden kann.

Als Hersteller oder Importeur von Substanzen sorgt er insbesondere für eine Vorab-Registrierung oder Registrierung der Substanzen und ihrer Verwendung bei Electrabel, damit eine Kontinuität der Lieferung und damit auch der Tätigkeit bei Electrabel gewährleistet sind. Er garantiert die Einhaltung dieser Forderung durch den bei der Belieferung zuvor aktiven Hersteller oder Importeur.

Er informiert Electrabel über etwaige Beschränkungen bei der Herstellung, der Markteinführung oder der Nutzung der von ihm gelieferten Substanzen, die in den Präparaten oder Waren enthalten sind.

Ist für eine an Electrabel gelieferte Substanz eine Genehmigung erforderlich, so stellt der Lieferant rechtzeitig einen Antrag bei der Europäischen Chemikalienagentur für die Nutzung dieser Substanz im Rahmen der Aktivitäten von Electrabel. Eine Kopie dieses Antrags sendet er an Electrabel. (REACH@electrabel.com). Sobald die Genehmigung eintrifft, sendet er auch eine Kopie hiervon sowie das aktualisierte Sicherheitsdatenblatt an Electrabel.

In den Ausrüstungen enthaltene SVHC-Stoffe (substances of very high concern) sind von den Herstellern dieser Ausrüstungen gemäß der Reach-Verordnung (Art. 33) anzuzeigen.

Der Lieferant gewährleistet insbesondere die Aktualisierung der Kennzeichnung der Sicherheitsdatenblätter für die Substanzen, damit eine Konformität mit den geltenden Vorschriften garantiert wird (REACH-Verordnung, CLP usw.).

6. HYGIENE

Es ist verboten, die Sanitäreinrichtungen (Umkleieräume, Waschbecken, Toiletten...) von Electrabel zu benutzen, außer wenn diese ausdrücklich von Electrabel zur Verfügung gestellt werden. Bei ihrer Verwendung müssen die elementaren Hygieneregeln eingehalten werden.

Bauunternehmer, denen genehmigt wurde, einen Baustellenwagen und/oder Lagerschuppen auf dem Gelände von Electrabel aufzustellen, können verpflichtet werden, die nötigen Sanitäreinrichtungen, inklusive chemischer Toiletten für ihr Personal bereitzustellen. Diese müssen sauber gehalten werden. Die Aufstellung und Einrichtung dieser Wagen und Lagerschuppen muss man gemäß den mit dem Verantwortlichen des Standorts von Electrabel vereinbarten Vorschriften durchführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Baustelle Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

In den Gebäuden, die Eigentum von Electrabel sind, dürfen keine Mahlzeiten eingenommen werden, außer an den Stellen, die spezifisch dafür vorgesehen sind, mit sauberer Arbeitskleidung und nach vorhergehender Zustimmung des Auftraggebers Electrabel.

Die genauen Bestimmungen für die zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen werden in den **der Einheit eigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen** – siehe Punkt 10 – angeführt.

Der Bauunternehmer und sein Personal dürfen keine alkoholischen Getränke, Drogen und andere Rauschmittel mitbringen oder einnehmen. Der Zugang zu den Baustellen ist jedem verboten, der offensichtlich unter ihrem Einfluss steht.

7. UMWELTSCHUTZVORSCHRIFTEN

Die Umweltschutzvorschriften der verschiedenen Verordnungen (siehe Kapitel 2.2) müssen strikt eingehalten werden.

7.1. Zu erteilende allgemeine Informationen

Lieferanten und Auftragnehmer müssen sich an das Umweltmanagementsystem von Electrabel halten. Zu diesem Zweck müssen sie Kopien der Verfahren und Anweisungen anfordern und diese umsetzen.

Lieferanten und Auftragnehmer müssen eine Beschreibung ihrer Umweltmanagementsysteme vorlegen.

Lieferanten und Auftragnehmer müssen ihr eigenes Personal im Hinblick auf Vorbeugung von Umweltauswirkungen und Umweltsanierung schulen.

Vor Beginn der Tätigkeiten muss der Auftragnehmer die für diese Tätigkeit in Betracht kommenden Umweltaspekte ermitteln, die wichtigsten identifizieren und mögliche Auswirkungen bewerten. Zur Ermittlung der Umweltaspekte gibt es keine einheitliche Vorgehensweise, die Vorgehensweise kann sich beispielsweise auf ständige diffuse atmosphärische Emissionen, Abwasser, Absonderungen in den Boden, die Nutzung von Rohstoffen, Bodenschätzen und Energieressourcen beziehen, auf lokale Probleme und die der Umgebung, auf Abfallstoffe und Nebenprodukte. Dabei müssen neben dem normalen Betriebsablauf auch die Bedingungen beim Anfahren und beim Stopp betrachtet werden. Die Vorgehensweise muss in Abstimmung mit dem Umweltmanagementsystem von Electrabel erfolgen.

Der Auftragnehmer muss ein oder mehrere Verfahren erarbeiten, umsetzen und auf einen aktuellen Stand halten, um zu erreichen dass seine Mitarbeiter und die unter seiner Leitung tätigen Personen informiert und sensibilisiert werden für:

- a) Die Bedeutung der Konformität mit der Umweltpolitik von Electrabel, mit seinen Umweltverfahren und den Anforderungen des Umweltmanagementsystems von Electrabel,
- b) Die wichtigen Aspekte der Umwelt, die realen oder potenziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeit und die Vorteile für die Umwelt durch eine Verbesserung der persönlichen Leistung;
- c) Ihre Rolle und Verantwortung für die Einhaltung der Umweltpolitik, der Verfahren und der Anforderungen des Umweltmanagementsystems von Electrabel. Dazu zählen auch die Vorbereitung von Notfallsituationen und die erforderlichen Handlungen beim Eintreten von Notfällen. ;
- d) Potenzielle Folgen bei Abweichungen von Umweltverfahren.

Da diese Kompetenzen durch Schulungen oder Erfahrungen erreicht werden können, muss der Auftragnehmer entsprechende Nachweise aufbewahren.

Der Auftragnehmer gewährleistet:

- Dass er auf einfache Anfrage von Electrabel die Zusammensetzung seines Umweltdienstes (Name, Funktion, Tel., Fax, E-Mail) aktualisiert;
- Dass er auf einfache Anfrage von Electrabel die Beschreibung seines Umweltmanagementsystems aktualisiert, wobei er alle eingeleiteten Maßnahmen für eine Gewährleistung der Kompetenz all seiner Dienste im Umweltbereich und gegebenenfalls in seinem Produktionsprozess aufführt.
- Dass die gesamte von ihm genutzte Ausrüstung und Technologie die Prinzipien der nachhaltigen Technologien erfüllen und die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering halten.

7.2. Abfall und überschüssige Materialien

Der Auftragnehmer bestätigt:

- Über ein System zur selektiven Abfalltrennung zu verfügen, die Marktentwicklung in der Müllverarbeitung zu verfolgen und Electrabel auf einen aktuellen Stand zu halten.
- Die nachfolgende Ordnung zur Optimierung der Müllverarbeitung einzuhalten:
 - Vermeiden
 - Wiederverwenden
 - Recyclen
 - Verwerten
 - Beseitigen
- Auswahl der Müllverarbeitungsanlage nach den oben genannten Kriterien.

Grundprinzip ist und bleibt: maximale Abfalltrennung. An jedem Standort gibt es spezielle Behälter oder Behältnisse für die Sammlung verschiedenen Abfallarten.

Falls bei der Bestellung beantragt, sorgt der Auftragnehmer für die gesetzmäßige und regelmäßige Abfuhr seines eigenen Abfalls, der aus ihm gehörenden Materialien und Produkten stammt, oder von Abfall, der bei der Ausführung der Arbeiten entsteht. Er liefert Electrabel die geforderten Nachweise in Bezug auf die Abfuhr und Verarbeitung des Abfalls. Der Auftragnehmer ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass sich der erzeugte Abfall bei schlechter Witterung verbreitet.

Wenn der produzierte Abfall zur Aktivität des Auftragnehmers gehört und nicht aus den Anlagen und Installationen von Electrabel stammt, dann ist der Auftragnehmer der Erzeuger des Abfalls und er ist folglich verpflichtet, dessen Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften zu gewährleisten. Wenn er versäumt, dies zu tun, wird Electrabel den Abfall auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren lassen.

Wenn der produzierte Abfall zur Aktivität des Auftragnehmers gehört, aber aus den Anlagen und Installationen von Electrabel stammt, dann ist Electrabel der Erzeuger des Abfalls und ist das Unternehmen folglich verpflichtet, dessen Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist jedoch ebenfalls verpflichtet, die am Standort geltenden internen Abfallvorschriften einzuhalten.

Dem Auftragnehmer obliegt auch die regelmäßige Entfernung und der Transport der überschüssigen Materialien seiner Arbeiten.

Abbruchmaterialien oder -anlagen, die an Dritte verkauft werden, müssen vor dem Abbruch inventarisiert werden. Bei der Inventarisierung muss die zukünftige Bestimmung oder die Art der Verarbeitung angegeben und dem Electrabel-Verantwortlichen zur Genehmigung vorgelegt werden.

7.3. Umweltvorfälle und -unfälle

Bei einem Vorfall, der Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (Rauchgase, Dämpfe, Verschüttungen, Verschmutzung von Boden, Kanalisation oder Wasserläufen, Lärm usw.), muss Electrabel unmittelbar über die Notrufnummer 4444 informiert werden. Man muss so schnell wie möglich alle Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu begrenzen.

Präventiven Maßnahmen ist größte Aufmerksamkeit zu schenken, um Situationen, die zu einer Umweltkatastrophe führen können, möglichst einzuschränken.

Alle Umweltvorfälle und -unfälle müssen analysiert werden. Es muss eine Ursachenbaumanalyse erstellt werden und so schnell wie möglich, spätestens aber einen Monat nach dem Unfall oder Vorfall, ein Bericht an den Auftraggeber Electrabel weitergeleitet werden.

Dieser Bericht muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Datum und Zeitpunkt des Vorfalls oder Unfalls;

- Anlage, in denen der Unfall oder Vorfall auftrat ;
- Die normalerweise an diesem Ort durchgeführten Aktivitäten;
- Umstände des Unfalls;
- Analyse der Unfallursache;
- Eingeleitete Maßnahmen, um eventuelle Umweltfolgen zu sanieren;
- Empfohlene Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von ähnlichen Vorfällen oder Unfällen.

7.4. Boden- und Wasserschutz

Während der Arbeiten muss der Auftragnehmer alle Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Wasser ergreifen. Diese Maßnahmen sind mit dem Vertreter von Electrabel abzustimmen und müssen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und internen Vorschriften stehen.

Es ist verboten, ein gefährliches Produkt (Lösungsmittel, chemische Produkte) ins Abwassernetz, in den Kühlwasserkreislauf oder den Regenwasserkreislauf zu entsorgen.

Tritt eine geringe Menge des Produkts aus, sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung einzuschränken und die Aufnahme mittels eines geeigneten Produkts (Absorptionsmittel, ...) zu gewährleisten.

7.5. Verpackungen

Der Lieferant muss die Verpackungsmenge begrenzen und auf die Verwendung von unnötiger Verpackung verzichten.

7.6. Rationelle Nutzung von Energie und Rohstoffen

Werden große Mengen von Rohstoffen (Schmierstoffe, Brennstoffe, Prozesswasser, Energie, Druckluft) benötigt, müssen Vereinbarungen mit Electrabel getroffen werden, damit der Verbrauch – soweit es geht – gering gehalten wird. Bei sämtlichen Geräten mit Energieverbrauch muss nach der Arbeitszeit die Stromzufuhr unterbrochen werden.

7.7. Lagerung von Brennstoffen auf der Baustelle und Stromversorgung der Maschinen

Der für die Abgabe von Heizöl notwendige LKW muss unbedingt auf den Entladestationen neben den Tankbehältern stehen, um jegliche Verschmutzung im Falle eines Schlauchbruchs oder eines anderen Zwischenfalls zu vermeiden.

Sämtliche Stationen zum Betanken von mobilen Tanks oder Kraftstoffbehältern müssen sich auf undurchlässigen Böden oder Oberflächen befinden. Werden Flüssigkeiten verschüttet, so werden diese unverzüglich vom Vertragsnehmer entfernt, damit sie weder den Boden verschmutzen noch Wasser oder Grundwasser erreichen können. Tankvorgänge erfolgen unter strikter Kontrolle eines Bedienungsmannes mit Hilfe von Pumpen. Manuelles Umfüllen in die mobilen Behälter ist nicht erlaubt.

7.8. Reinigen des Arbeitsortes

Zum Abschluss der Baustelle muss der Arbeitsort gereinigt werden. Es dürfen keinerlei Abfälle, Produkte oder Container dort stehen.

8. PRAKTISCHE RICHTLINIEN BEI EINEM ARBEITSUNFALL

8.1. Allgemeine Bestimmungen

Jeder Arbeitsunfall muss sofort gemeldet und schriftlich bestätigt werden an:

- die Instanzen (falls notwendig), gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
 - den IDPB¹⁵ vor Ort (Kopie der Versicherungserklärung);
 - den technischen Verantwortlichen von Electrabel oder seinen Beauftragten;
 - den Sicherheitskoordinator, die unter den KE „Vorübergehende oder mobile Baustellen“ fallen.
- Der Vertragsnehmer verwendet das in der Anlage 5 beigefügte Formular, um Electrabel zu informieren. Dieses Formular ist für jeden Arbeitsunfall auszufüllen und innerhalb von fünf Werktagen an die E-Mail-Adresse: safety-procurement@electrabel.com zu senden. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit muss ebenfalls angegeben werden.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Durchführung einer Unfallanalyse.

Spätestens zehn Tage nach dem Datum des Unfalls muss ein detaillierter Unfallbericht an die betroffene lokale IDPB-Abteilung des Auftraggebers Electrabel übermittelt werden. Dieser Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Beschreibung des Ereignisses (Ort, Umstände, Betroffene, Schaden);
- eine Ereignisbaumanalyse des Unfalls im Sinne des Gesetzes;
- die Präventions- und Schutzmaßnahmen, die der Auftragnehmer oder der Subunternehmer zu ergreifen gedenkt, damit sich ein gleichartiger Unfall unter denselben Umständen nicht wiederholt;
- die Abwesenheitsdauer des Opfers und das Datum der Wiederaufnahme der Arbeit.

Handelt es sich im Sinne von Art. 94bis des Gesetzbuches über das Wohlergehen am Arbeitsplatz (04/08/1996) sowie Titel I, Kapitel III, Art. 26 §4 des Gesetzes (Königlicher Erlass vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit) um einen schweren Unfall, erfolgt die Koordinierung der Unfallanalyse durch die IDPB-Abteilung von Electrabel. Sämtliche Vertragspartner sind zur Redaktion und Prüfung des Umstandsberichts verpflichtet, damit dieser den Überwachungsbehörden innerhalb von 10 Tagen übergeben werden kann. Dies setzt nicht nur ein aktives Engagement des Baustellenleiters und des Unfallverhütungsdienstes des Auftragnehmers voraus, sondern erfordert auch die Einhaltung des von der IDPB-Abteilung von Electrabel aufgestellten Zeitplans.

Nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner prüft die IDPB-Abteilung von Electrabel die Versendung des Berichts durch den Auftragnehmer an die FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung – Kontrolle des Wohlbefindens am Arbeitsplatz (= Technische Inspektion).

Die Kosten, die dem Unternehmer durch die Mitwirkung an der Unfallanalyse und der Zusammenarbeit mit der IDPB-Abteilung von Electrabel entstehen, können Electrabel nicht in Rechnung gestellt werden.

Bei Ernennung eines externen Sachverständigen werden die damit in Verbindung stehenden Kosten anteilig auf alle betroffenen Parteien verteilt.

Gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen und Vorschriften verfügt der Auftragnehmer über die passenden Ausrüstungen und über ausreichend ausgebildete Personen, um Leichtverletzte zu versorgen und Erste Hilfe bei Unfällen zu leisten.

Jede Versorgung von Verletzungen wird so schnell wie möglich der betreffenden lokalen IDPB-Abteilung der betroffenen Produktionszone von Electrabel gemeldet.

¹⁵ IDPB Interne Dienst voor Preventie en Bescherming op het werk ("Interner Dienst für Prävention und Schutz bei der Arbeit")

Der Auftraggeber Electrabel wird die nötigen Informationen über die in Bezug auf Erste Hilfe und Evakuierung von Arbeitnehmern zu ergreifenden Maßnahmen erteilen. Der Auftragnehmer muss diese Informationen seinen Arbeitnehmern und seinen eventuellen Subunternehmern und Selbständigen mitteilen.

Ohne andere Vereinbarungen mit dem Auftraggeber Electrabel ist jeder Auftragnehmer für die Versorgung und die Evakuierung seiner Verletzten verantwortlich.

8.2. Beinahe-Unfälle

“Beinahe-Unfälle” sind Zwischenfälle ohne Folgen für Mensch oder Umwelt, die jedoch zu richtigen Unfällen hätten führen können. “Beinahe-Unfälle” müssen stets dem Teamleiter des Auftragnehmers und dem technischen Verantwortlichen von Electrabel gemeldet werden, damit unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, um künftig Arbeitsunfälle auf Grund derselben Ursachen zu vermeiden.

Es muss ebenfalls eine Ereignisbaumanalyse erstellt und eine Kopie an den technischen Verantwortlichen von Electrabel innerhalb von 10 Kalendertagen weitergeleitet werden.

8.3. Zwischenfälle

Zwischenfälle müssen stets dem Teamleiter des Auftragnehmers und dem Arbeitsverantwortlichen von Electrabel mitgeteilt werden, damit unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können und um zu vermeiden, dass aus dem Zwischenfall ein Unfall wird.

8.4. Erste Hilfe

Obwohl es vertraglich Aufgabe des Auftragnehmers und seiner (Sub-) Unternehmer ist, die erste Hilfe bei Unfällen und die Versorgung von Leichtverletzten oder Kranken zu organisieren, kann in ernsten Fällen oder bei höherer Gewalt stets an den/die Sanitäter von Electrabel appelliert werden. Die Kontaktaufnahme mit dieser/diesen Person(en) variiert je nach Standort und wird folglich in den **der Einheit eigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen – siehe Punkt 10** – ausführlicher erörtert.

9. NOTSITUATIONEN

9.1. Notrufnummer

Rufen Sie bei Unfällen, plötzlich eintretender Krankheit, Brand oder anderen Notfällen unverzüglich die **allgemeine Notrufnummer an**. An den Standorten gilt folgende Nummer:

4444

Diese Nummer ist jederzeit **ausschließlich** von einem sich auf der Anlage befindlichen Festnetztelefon erreichbar (auch außerhalb der Arbeitszeiten und am Wochenende). Wird direkt die Nummer 100 (112) ohne vorherige Wahl der Nummer 4444 angerufen, sind die Electrabel-Sicherheitsdienste nicht in der Lage, die Einsatzkräfte binnen kürzester Zeit zum Opfer zu leiten.

Jeder Unfall ist auch unverzüglich dem Teamleiter des Auftragnehmers **und** dem Arbeitsverantwortlichen von Electrabel zu melden.

9.2. Brandschutz

9.2.1. Brandschutztüren

Brandschutztüren müssen nach Öffnung wieder geschlossen werden.

9.2.2. Vorbeugung

Die Öffnung feuerfester Durchgänge ist ausschließlich und nur zeitlich begrenzt zugelassen, um Kabel oder Schläuche durchzuleiten. Die Reinigung mit Wasser erfolgt mit anderen Schläuchen als mit den Feuerlöschschläuchen.

Notausgänge müssen stets frei sein.

Feuerlöscher, Hydranten und Schlauchrollen müssen stets zugänglich und gut sichtbar sein.

Die Brandbelastung muss stets MÖGLICHST NIEDRIG gehalten werden, indem man:

- Materialien mit hoher Brandlast (Holz, Papier, Öl, leicht entzündliche Produkte) nicht in Gebäuden stapelt;
- ölgetränkte Absorptionstücher stets in den dafür vorgesehenen geschlossenen Metallbehältern (Selbstentzündungsgefahr) deponiert;
- leicht entzündliche Produkte stets in kleinen Mengen in einem Sicherheitsbehälter mit deutlichem Etikett aufbewahrt.

9.2.3. Feuererlaubnis

Die Feuererlaubnis ist ein Dokument, das neben der Arbeitserlaubnis am Arbeitsplatz bereitgehalten werden muss, wenn Arbeiten mit gesteigertem Flammpunkt wie Schweißen, Brennschneiden, Schleifen und Dach-Arbeiten durchgeführt werden. Die Feuererlaubnis enthält die Ergebnisse einer Risikoanalyse und gilt nur für einen Standort und für einen Tag.

Die Feuererlaubnis enthält ebenfalls die zur Vermeidung einer Brandentstehung und Brandverbreitung (auch außerhalb der Arbeitszeiten) einzuhaltenden Anweisungen durch entsprechende Schutzmaßnahmen der Arbeitsumgebung.

9.2.4. Brandbekämpfung

Rauchentwicklung oder Brand ist von jedem, der diesen Umstand feststellt, unverzüglich durch Anruf an die **Notrufnummer 4444** zu melden.

Wenn der Arbeitnehmer entsprechend ausgebildet ist, kann er, **ohne sich selbst in Gefahr zu begeben**, mit dem geeignetsten Löschmaterial (Handfeuerlöscher, Wandschlauchrolle usw.)

beginnen zu löschen. Weil er aber kein ausgebildeter Feuerwehrmann ist, sollte er sich unbedingt in Begleitung einer zweiten Person befinden, die für die Brandbekämpfung vor Ort ausgebildet ist.

Nach Benutzung von Löscheräten muss dies dem örtlichen Beauftragten oder dem technischen Verantwortlichen von Electrabel stets möglichst rasch gemeldet werden.

9.2.5. Handlung bei Feueralarm

Die spezifischen Prozeduren in Bezug auf Warn- und Evakuierungssignale und Sammellokale, die pro Standort ausgearbeitet wurden und in den **der Einheit eigenen spezifischen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen** – siehe Punkt 10 – aufgeführt sind, befolgen;

10. SPEZIFISCHE SICHERHEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN, DIE Standorteigen SIND

Dafür verweisen wir auf die für die einzelnen Zonen spezifischen Dokumente auf der gleichen Webseite.

11. ANLAGEN

11.1. Anlage 1

Dokument Nr. 1a (vom Auftragnehmer auszufüllen)

Schriftliche Erklärung des Auftragnehmers: zurückzusenden an die E-Mail-Adresse:
Attestations-safety@electrabel.com

Ich, der Unterzeichnete (1),

bevollmächtigt durch (2),

erkläre, die Dokumente und Anweisungen von Electrabel Produktion, wie sie in den „Allgemeinen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer bei der Durchführung von Aufträgen im Auftrag von Electrabel Produktion“ und den Anlagen verfasst sind, empfangen und gelesen zu haben.

Die darin enthaltenen Informationen und die entsprechenden Anweisungen im Zusammenhang mit unter anderem, Gefahren für die Sicherheit, die Gesundheit und die Umwelt, werde ich vor Beginn der Aufträge an meine Arbeitnehmer weitergeben, die im Rahmen der Electrabel-Aufträge Arbeiten ausführen werden. Ich habe die Informationen sowie die entsprechenden Anweisungen an meine (von Electrabel erlaubt) Subunternehmer

.....
 (Namen der Subunternehmer eintragen), einschließlich der Selbständigen, weitergeleitet.

Ich bestätige, mit dem nötigen Material ausgerüstet zu sein, gemäß den einschlägigen Gesetzen und den Bestimmungen der „Allgemeinen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer bei der Durchführung von Aufträgen im Auftrag von Electrabel Produktion“ und über geeignetes und körperlich fähiges Personal zu verfügen, um die von Electrabel beauftragten Arbeiten durchzuführen.

Überdies erkläre ich mich damit einverstanden, dass Electrabel im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen mit Bezug auf das Wohl der Arbeitnehmer oder im Bereich Umweltschutz nach schriftlicher Ankündigung auf meine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Diese Maßnahmen können sogar beinhalten, dass ich und meine Mitarbeiter vom Electrabel Gelände verwiesen werden. Ich bin verpflichtet, sofort jeden Mitarbeiter zu ersetzen, der laut Meinung des Auftraggebers die gute Ausführung der Aufträge gefährdet, sei es durch seine mangelnde Eignung, seines schlechten Willens oder sein offenkundiges Fehlverhalten.

Ich verpflichte mich, alle Pflichten in Bezug auf das Wohl der Arbeitnehmer bei der Durchführung ihres Auftrags, die der Einrichtung gehören, in der meine Arbeitnehmer die Aufträge durchführen werden, einzuhalten.

Der (die) Verantwortliche(n) für die Sicherheit bei dem durchzuführenden Auftrag ist (sind):

..... (1)

zu erreichen unter der folgenden Telefonnummer/.....

Ich erkläre, dass mein Unternehmen zertifiziert ist

| | | | | | |
|---------------|-----------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|---|
| Zertifikat | <input type="checkbox"/> ISO 9000 | <input type="checkbox"/> ISO 14001 | <input type="checkbox"/> OSHAS 18001 | <input type="checkbox"/> VCA | <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben) |
| Geltungsdauer | | | | | |

Die Zertifikate werden auf Anfrage zugeschickt.

Im Falle von Änderungen verpflichte ich mich, diese sofort mitzuteilen.

Der Auftragnehmer,

Datum :

Unterschrift (3)

- (1) Namen und Vornamen angeben.
- (2) Falls es sich um eine juristische Person handelt, den Namen des Unternehmens und die Anschrift des Geschäftssitzes angeben.
- (3) Davor die Worte „gelesen und genehmigt“ schreiben.

Dokument Nr. 1b (vom Subunternehmer auszufüllen)

Schriftliche Erklärung des Subunternehmers; zurückzusenden an die E-Mail-Adresse:
Attestations-safety@electrabel.com

Ich, der Unterzeichnete, (1),

bevollmächtigt durch (2),

erkläre, die Dokumente und Anweisungen von Electrabel Produktion, wie sie in den „Allgemeinen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer bei der Durchführung von Aufträgen im Auftrag von Electrabel Produktion“ und den Anlagen verfasst sind, empfangen und gelesen zu haben.

Die darin enthaltenen Informationen und die entsprechenden Anweisungen im Zusammenhang mit unter anderem Gefahren für die Sicherheit, die Gesundheit und die Umwelt habe ich an meine Arbeitnehmer, die im Rahmen der dem Auftragnehmer erteilten Electrabel-Aufträge Arbeiten ausführen werden:

..... (Name des Auftragnehmers),

Ich bestätige, mit dem nötigen Material ausgerüstet zu sein, gemäß den einschlägigen Gesetzen und den Bestimmungen der „Allgemeinen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften für Auftragnehmer bei der Durchführung von Aufträgen im Auftrag von Electrabel Produktion“ und über geeignetes und körperlich fähiges Personal zu verfügen, um die von Electrabel beauftragten Arbeiten durchzuführen.

Überdies erkläre ich mich damit einverstanden, dass Electrabel nach schriftlicher Ankündigung auf meine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, falls ich die Verpflichtungen in Bezug auf das Wohl der Arbeitnehmer oder im Bereich Umweltschutz nicht beachte. Diese Maßnahmen können sogar beinhalten, dass ich und meine Mitarbeiter vom Electrabel Gelände verwiesen werden. Ich bin verpflichtet, sofort jeden Mitarbeiter zu ersetzen, der laut Meinung des Auftraggebers die gute Ausführung der Aufträge gefährdet, sei es durch seine mangelnde Eignung, seines schlechten Willens oder sein offenkundiges Fehlverhalten.

Ich erkläre, dass mein Unternehmen zertifiziert ist

| | | | | | |
|---------------|-----------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|---|
| Zertifikat | <input type="checkbox"/> ISO 9000 | <input type="checkbox"/> ISO 14001 | <input type="checkbox"/> OSHAS 18001 | <input type="checkbox"/> VCA | <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben) |
| Geltungsdauer | | | | | |

Die Zertifikate werden auf Anfrage zugeschickt.

Im Falle von Änderungen verpflichte ich mich, diese sofort mitzuteilen.

Der Auftragnehmer,

Datum :

Unterschrift (3)

- (1) Namen und Vornamen angeben.
- (2) Falls es sich um eine juristische Person handelt, den Namen des Unternehmens und die Anschrift des Geschäftssitzes angeben.
- (3) Davor die Worte „gelesen und genehmigt“ schreiben.

Politische Erklärung **BE Produktion**

Umwelt

Verantwortungsbewusstsein und Respekt der Umwelt sind Grundwerte von Electrabel. Der Umweltfaktor wird in unsere strategischen Optionen und Betriebsentscheidungen eingebunden. Wir fördern die rationale Nutzung von Energie und natürlichen Ressourcen und wahren dabei das Gleichgewicht zwischen Umwelt, Energie und Wirtschaft. Wir beugen den Umweltauswirkungen unserer Aktivitäten vor und begrenzen diese auf ein Minimum. Dies trifft sowohl auf unsere eigenen Aktivitäten als auch unsere Beziehungen mit unseren Kunden und Partnern zu.

Dieses Engagement findet in folgenden Grundsätzen seinen konkreten Ausdruck:

Umsetzung

- Wir integrieren die Konzepte der nachhaltigen Entwicklung in unsere Projekte und Investitionen.
- Wir beachten die Umweltgesetze und -abkommen und sind um eine ständige Verbesserung unserer diesbezüglichen Leistungen bestrebt.
- Wir stehen unseren Kunden bei der Umsetzung ihrer Umweltziele zur Seite.

Kontrolle

- Wir machen eine Bestandsaufnahme der Umweltauswirkungen unserer Aktivitäten und gewährleisten ein entsprechendes Follow-up.
- Wir analysieren und beugen Umweltrisiken vor und entwickeln Pläne für das Zwischenfallmanagement.
- Wir definieren eine Politik und Aktionspläne für das Management der Umweltaspekte unserer Aktivitäten.
- Wir untersuchen und fördern umweltfreundliche Verfahren und Prozesse mit hohem energetischen Wirkungsgrad.
- Wir bemühen uns um die Prävention und Aufwertung von Unterprodukten und Abfällen.

Organisation

- Wir richten ein Netzwerk von Umweltberatern mit eindeutigen Aufgaben und geeigneten Mitteln ein.
- Wir fördern das Engagement des Managements und der Mitarbeiter für den Umweltschutz und bieten geeignete Ausbildungsmaßnahmen an.

Kommunikation

- Wir haben ein offenes Ohr für die Sorgen und Erwartungen der Gesellschaft und warten mit angemessenen Antworten auf.
- Wir pflegen einen konstruktiven Dialog mit den Umweltbehörden und -organisationen.
- Wir berichten regelmäßig über die Umweltauswirkungen unserer Aktivitäten.



Wim DE CLERCO
Direktor Produktion und Einkauf Belgien - Luxemburg

Es ist Ihre Energie.

Electrabel
GDF SUEZ

11.3. Anlage 3

Politische Erklärung **BE Produktion**

Sicherheit und Gesundheit

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind unser kostbarstes Gut! Aus diesem Grund wollen wir ein sicheres und gesundes Arbeitsklima schaffen um das Wohlbefinden zu fördern, Arbeitsunfällen, Verletzungen und Berufskrankheiten optimal vorzubeugen und Sachschäden zu verhindern.

Daher werden wir:

- die Gesetze, Normen und Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit konsequent anwenden;
- die Sicherheit zu einem Schwerpunkt unserer Unternehmenspolitik machen;
- ein sichtbares Engagement der Hierarchie hierzu fordern;
- eine präventive Politik verfolgen;
- die Ergebnisse zu Fragen der Sicherheit und Gesundheit regelmäßig bewerten und uns um ständige Verbesserung bemühen;
- die Sicherheit und das Wohl unserer Mitarbeiter, Partner und Vertragsunternehmen stets im Auge behalten.



Wim DE CLERCO
Direktor Produktion und Einkauf
Belgien - Luxemburg

Es ist Ihre Energie.

Electrabel
GDF SUEZ

Politische Erklärung **BE Produktion**

Nucleare Sicherheit

Wir messen dem Schutz aller Mitarbeiter, die zum Betrieb unserer Atomkraftwerke beitragen, der Bevölkerung und der Umwelt größte Bedeutung bei. Aus diesem Grund unterstützen wir aktiv eine starke Politik der nuklearen Sicherheit, die in allen Phasen der Betriebsprozesse unserer Atomkraftwerke greift. Zusammen mit unseren Vertragspartnern und allen in diesem Bereich tätigen streben wir die praktische Anwendung dieser Sicherheitspolitik an, die sich auf folgende Grundsätze stützt:

Sicherheit = erste Priorität

- Wir stufen unter allen Umständen die Sicherheit höher als die Erzeugung ein.
- Wir weichen über Sicherheit bei allen Betriebsprozessen.
- Wir antizipieren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die nukleare Sicherheit, wenden sie an und erfüllen sie genau.
- Wir entwickeln und fördern eine hochrangige Sicherheitskultur.

Sicherheit = ein ständiger Verbesserungsprozess

- Wir legen Ziele und flankierende Aktionspläne fest, um die nukleare Sicherheit ständig zu verbessern.
- Wir prüfen ständig das Sicherheitsniveau unserer Aktivitäten und vergleichen es mit beispielhaften Praktiken und internationalen Normen.
- Wir beziehen alle unsere Mitarbeiter in diesen Ansatz zur ständigen Verbesserung ein und wachen über ihre aktive Beteiligung.

Strenge Kontrollen

- Wir führen einen konstruktiven Dialog mit den Sicherheits- und anderen Behörden sowie mit allen betroffenen Parteien.
- Wir messen ständig die Wirksamkeit der Anwendung unserer Sicherheitspolitik.
- Wir lassen regelmäßig externe Audits und internationale Vergleiche durchführen.



Jan TRANGEZ
Direktor Atomkraftwerk Doel



Wim DE CLERCO
Direktor Produktion und Einkauf
Belgien - Luxemburg

Es ist Ihre Energie.

Electrabel
GDF SUEZ

11.5. Anlage 5

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> ELECTRABEL <input type="checkbox"/> VERTRAGSPARTNER (Name des Unternehmens) | MELDUNG EINES ARBEITSUNFALLS⁽¹⁶⁾ | Datum und Uhrzeit .../.../..... ..Uhr | | |
| 1. Persönliche Angaben des Verunfallten Name: Vorname: Alter: Jahre Geschlecht: <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W Krankenkasse (+ Anschrift): ENSS (nationale Sozialversicherungsnummer): _ _ . _ _ . _ _ - _ _ _ . _ _ _ | | | | |
| <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> 2. Unfall <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Arbeitswegunfall Handelt es sich um einen Verkehrsunfall? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Tag: Datum: .../.../..... Uhrzeit: Uhr Straße - Nr. - Ort (genaue Ortsangabe): PLZ: Ort: </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Zone: GDP - Doel - Tihange - Noord - Süd - M & S - Hauptsitz - Laborelec <input type="checkbox"/> Standort: <input type="checkbox"/> Abteilung: Befand sich der Verunfallte an seinem gewöhnlichen Arbeitsort? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Befand sich der Verunfallte an einem Ort für Gelegenheitsarbeiten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein → Falls ja, warum?..... Uhrzeit bei Arbeitsunterbrechung: Uhr </td> </tr> </table> | | | 2. Unfall <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Arbeitswegunfall Handelt es sich um einen Verkehrsunfall? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Tag: Datum: .../.../..... Uhrzeit: Uhr Straße - Nr. - Ort (genaue Ortsangabe): PLZ: Ort: | <input type="checkbox"/> Zone: GDP - Doel - Tihange - Noord - Süd - M & S - Hauptsitz - Laborelec <input type="checkbox"/> Standort: <input type="checkbox"/> Abteilung: Befand sich der Verunfallte an seinem gewöhnlichen Arbeitsort? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Befand sich der Verunfallte an einem Ort für Gelegenheitsarbeiten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein → Falls ja, warum?..... Uhrzeit bei Arbeitsunterbrechung: Uhr |
| 2. Unfall <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall <input type="checkbox"/> Arbeitswegunfall Handelt es sich um einen Verkehrsunfall? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Tag: Datum: .../.../..... Uhrzeit: Uhr Straße - Nr. - Ort (genaue Ortsangabe): PLZ: Ort: | <input type="checkbox"/> Zone: GDP - Doel - Tihange - Noord - Süd - M & S - Hauptsitz - Laborelec <input type="checkbox"/> Standort: <input type="checkbox"/> Abteilung: Befand sich der Verunfallte an seinem gewöhnlichen Arbeitsort? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Befand sich der Verunfallte an einem Ort für Gelegenheitsarbeiten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein → Falls ja, warum?..... Uhrzeit bei Arbeitsunterbrechung: Uhr | | | |
| 3. Beschreibung des Unfallhergangs Beschreiben Sie den Ort, an dem sich der Verunfallte bei Entstehung des Unfalls befand (z.B.: Baustelle, Maschinenraum, Büro, Lager, Kundenbesuch usw.): Beschreiben Sie die Handlung, die der Verunfallte bei Entstehung des Unfalls ausführte (z.B.: Besteigung einer Leiter, sitzende Position, gehend, am Steuer eines Transportmittels usw.): Beschreiben Sie die Aktivität bzw. die Aufgabe, die der Verunfallte bei Entstehung des Unfalls ausführte (z.B.: Bau, Wartungs-, Erd-, Abriss- oder Transportarbeiten usw.): Beschreiben Sie präzise die Umstände, die zum Unfall führten (z.B.: Abrutschen, Verlust der Kontrolle über ein Fahrzeug, falsche Bewegung, Auseinandersetzung, Umgang mit gefährlichen Gütern usw.) sowie SÄMTLICHE beteiligte Gegenstände, sofern diese von Relevanz sind (z.B.: Werkzeug, Ausrüstung, Gegenstände, Arbeitsgeräte usw.): | | | | |
| 4. Haftpflichtige Dritte: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Name: Vorname: Anschrift: Telefon: Versicherung und Policennummer: Betroffenes Fahrzeug (amtl. Kennzeichen – Marke – Typ): Bei amtlicher Anzeige bitte Aktenzeichen angeben: Ausgefertigt durch am .../.../... | | | | |

¹⁶ Diese Meldung und das an SIPP übermittelte ärztliche Attest gelten als Unfallanzeige beim Arbeitgeber.
Es wird empfohlen, die Krankenkasse über diesen Unfall zu unterrichten.

5. Zeugen: Ja Nein

| | | | |
|-----------|--|--|--|
| | <input type="checkbox"/> EBL <input type="checkbox"/> Sonstige | <input type="checkbox"/> EBL <input type="checkbox"/> Sonstige | <input type="checkbox"/> EBL <input type="checkbox"/> Sonstige |
| Name | | | |
| Vorname | | | |
| Anschrift | | | |
| Sprache | | | |

6. Medizinische Versorgung

Wurde eine medizinische Versorgung gewährleistet? Ja Nein
 Ort der Versorgung: Uhr
 Qualifikation: K N

Vor Ort – durch Vater
 Durch Arzt (Name, Anschrift + LIKIV-Erkennungsnummer):

 Im Krankenhaus – falls ja, in welchem? (Name + Anschrift):

Erklärender (Name in Großbuchstaben – Titel) :
Datum: .../.../... **Zeitpunkt:** ... / ... **Telefon:**

Unterschrift:

Hinweis: Mit «Erklärender» ist der «Verunglückte» oder « seine Bevollmächtigten» gemeint; normalerweise der Arbeitgeber (Vorgesetzter mit mindestens vierjährigem Studium). Der Verunglückte oder seine Bevollmächtigten können sich jederzeit von ihren Vorgesetzten unterstützen lassen.

7. Analyse des Unfallhergangs durch die jeweilige Hierarchiestufe

Umstände des Unfalls (nur eine Antwort möglich)

Nicht ermittelt: Sonstige Unbekannt Ausrüstungen: Defekt

Fluide: H Unsachgemäße Anwendung
 Dampf Wasser Ionisierende Strahlung Werkzeug
 Gefährliche Güter Verkehr: Kfz

Sturz: Auf gleiche Kfz- Insasse
 Motorrad- Fahrer
 Fahrrad
 Fußgänger
 Öffentliches Verkehrsmittel

Transport: Manuell Mechanisch

Externe Faktoren: A
 Gewaltanwendung durch Dritte Sonstiges:

| | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| ➤ Kollekt. Schutzausrüstung (welche?): (jeweils 1 Antw.) | Nicht vorhanden | Nicht angewandt | Unsachgem. Anwendung | Ungeeignet |
| 1. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ➤ Individ. Schutzausrüstung (welche?): (jeweils 1 Antw.) | | Nicht angewandt | Unsachgem. Anwendung | Ungeeignet |
| 1. | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

➤ **Kam ein Verfahren zur Anwendung (welches?):**

.....
.....

Lokal Abgestimmt Ungeeignet oder unvollst

ändig

➤ **Erhaltene Schulung:** Nein Falls ja - seit wann?

< 2 Jahre < 5 Jahre

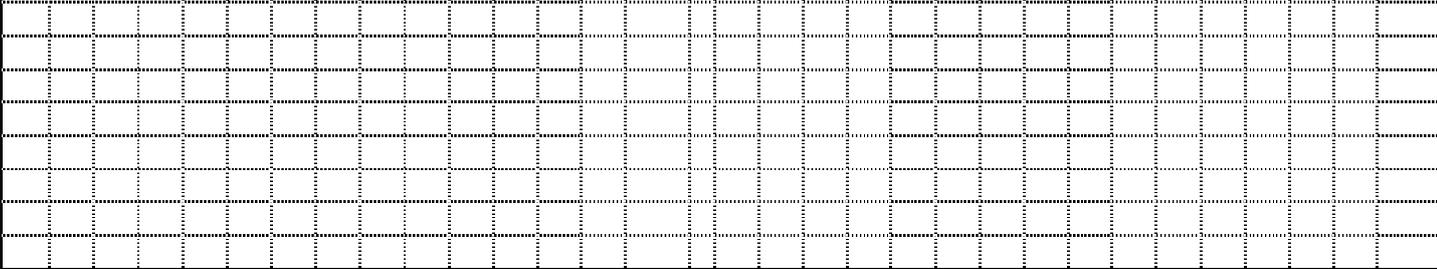
➤ **Arbeitsausrüstung - Werkzeuge (welche?):**

Ungeeignet In schlechtem Zustand Unsachgem

➤ **Zusätzliche Bemerkungen:**

.....

SKIZZE



Etwaige Anhänge (Bitte die Anhänge mit Ort, Datum, Uhrzeit, Name des Verunfallten und einer laufenden Nummer versehen):

Beauftragter der Untersuchung (Name in Druckbuchstaben – Titel):

.....
.....

Datum:/...../..... **Telefon:**

Unterschrift:

11.6. Anlage 6



UNSERE LEBENSRETTENDEN REGELN

FÜR MITARBEITER DES
KONZERNS,
ZEITARBEITSKRÄFTE UND
FREMDFIRMEN-
MITARBEITER

ZIEL

NULL TÖDLICHE UNFÄLLE



Ich bewege mich niemals unter schwebenden Lasten. Ich bleibe niemals unter schwebenden Lasten stehen.



Vor Heiß-arbeiten vergewissere ich mich, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.



Ich halte mich vom Fahrweg von Fahrzeugen fern.



Vor Arbeitsbeginn schalte ich die Anlage bzw. Maschine frei von allen Energiearten (z.B. mechanische, chemische, elektrische Energie oder unter Druck stehenden Flüssigkeiten).



Ich trage bei Arbeiten in Höhen mein Sicherheitsgeschirr.



Beim Führen von Fahrzeugen verzichte ich auf die Nutzung von Telefonen und sonstigen Kommunikationsmitteln.



Ich steige erst in Gräben hinunter, wenn sie gegen Verschüttung gesichert sind.



Ich führe unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen kein Fahrzeug.



Vor Betreten von Beengten Räumen stelle ich sicher, dass die Atmosphäre während der gesamten Arbeiten gemessen und kontrolliert wird.

GDF SVEZ

BY PEOPLE FOR PEOPLE